

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.

Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:

P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Reform der Unfallversicherung.

II. (Schluß).

Im Falle des Todes des Verletzten soll der fünfzehnte Theil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch M. 50, als Sterbegeld gezahlt werden. Die Hinterbliebenen erhalten Rente, und zwar die Wittve und die Kinder unter 15 Jahren unter allen Umständen, die Eltern oder Großeltern, der Gemann einer getödteten Arbeiterin und deren Kinder, sowie die elternlosen Enkel nur dann, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war und die Hinterbliebenen durch den Tod in den Zustand der Bedürftigkeit versetzt sind. Die Rente für die Hinterbliebenen darf zusammen 60 pZt. des Arbeitslohnes nicht übersteigen; sind Wittwen und mindestens zwei Kinder des Getödteten da, die einen Rentenanspruch haben, dann sind die übrigen ausgeschlossen. Die Rente beträgt für die Wittve oder den Wittwer, sowie für jedes Kind 20 pZt. Verwandte aufsteigender Linie und ebenfalls elternlose Enkel bekommen insgesamt nur 20 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes.

Hier ist also nur verändert, daß die Kinder, die nicht ganz Waisen sind, 20 pZt. statt bisher 15 pZt. erhalten und daß Ehemänner und Enkel Rente erhalten können, die bisher ausgeschlossen waren. Einige wesentliche Veränderungen sind bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eingetreten. Bisher wurde bei gewerblichen Arbeitern der Tagesarbeitsverdienst zu Grunde gelegt und von der Summe, die M. 4 überstieg, nur ein Drittel angerechnet. Der Arbeiter, welcher an 200 Tagen im Jahre täglich 20 Stunden arbeitete und für die Stunde 50 \mathcal{L} Lohn erhielt, bekam bei völliger Erwerbsunfähigkeit M. 800 Rente, also nur 40 pZt. seines Arbeitsverdienstes, weil nur $200 \times M. 4$ voll und $200 \times M. 6$ zu einem Drittel angerechnet wurde. Ein Arbeiter aber, der regelmäßig 365 Tage im Jahre arbeitete und auch insgesamt 4000 Stunden thätig war und auch für die Stunde 50 \mathcal{L} erhielt, hatte eine Anwartschaft auf M. 1093 $\frac{1}{3}$. Er bekam also bei dem gleichen Arbeitsverdienst M. 293 $\frac{1}{3}$ Rente mehr, weil er die geleisteten Arbeitsstunden auf mehr Tage vertheilt hatte. Jetzt tritt an Stelle des Tagesarbeitsverdienstes der Jahresarbeitsverdienst, und tritt nur dann eine Kürzung ein, wenn derselbe M. 1500 übersteigt. Die Vollrente würde also in beiden oben angeführten Fällen M. 1110 $\frac{4}{5}$ betragen. Bei den Arbeitern

der Land- und Forstwirtschaft wurde der Jahresarbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und nur bei Betriebsbeamten wurde der wirkliche Arbeitsverdienst angerechnet. Jetzt soll außer bei Betriebsbeamten auch bei Facharbeitern, die in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert sind, wie Gärtner, Ziegler, Müller, Schmiede, Stellmacher, Heizer usw., der tatsächliche Lohn bei Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden.

Bei der See-Unfallversicherung galt bisher für die Besatzung der Schiffe als Jahresarbeitsverdienst der neunfache Betrag einer vom Reichskanzler einseitig für die ganze deutsche Küste festgesetzten Monatssteuer und wurde für die Rente den Verletzten ein Geldbetrag als Entschädigung für Kost hinzugerechnet. Die Summe für die Kost wurde bei Renten für Hinterbliebenen nicht mitgerechnet. Jetzt soll der elffache Betrag als Jahresarbeitsverdienst gelten und bei Berechnung der Hinterbliebenen-Renten der Betrag für Kost nicht abgezogen werden. Hierdurch erhöhen sich die Wittwen- und Waisenrenten erheblich, jedoch bleiben sie hinter den Renten der schlechtest gelohnten gewerblichen Arbeiter noch immer zurück. In Hamburg, Bremen und Bremerhaven war bisher die niedrigste Wittwenrente M. 180 und die niedrigste Waisenrente M. 135. Die Wittve eines Vollmatrosen bekam aber nur M. 90 und dessen Waisen M. 67,50. Nach der Novelle würden bei der jetzigen festgesetzten Steuer die Wittwen und Waisen der Vollmatrosen je M. 154 erhalten.

Für die in schwimmenden Docks, sowie beim Lootendienst, bei der Rettung von Personen und Bergung von Sachen Beschäftigten, wurde bisher der anrechnungsfähige Arbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. In Zukunft soll für die genannten Arbeiter, sowie für die Besatzung der Schlepp- und Leichterfahrzeuge der wirkliche Arbeitsverdienst, und wenn dieser niedriger ist als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, der Letztere bei Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden. Dadurch ist das Grundprinzip, welches für die Berechnung der Rente gewerblicher Arbeiter gilt, in beschränktem Umfang sowohl in dem Gesetz für Land- und Forstwirtschaft, wie in der Seeunfallversicherung eingeführt. Die Neuerungen bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sind unstreitig der wichtigste Theil der Novelle für die Arbeiter.

ine Rente
nen, daß
oder weil
keit sind.
ekommen
nsersatz-
geschlossen,
ie Rente,
ur die
tet wird,

erufs-
n. Das
agen, ist
ich bei
fäglichen
genossen-
der Ber-
beitslos
rente er-
genossen-
Dahin-
bruch auf
Monate
bevor sie
nimt. Da
beschaffen
gabe von
genossen-

nehmern
nds ver-
i Jahren
der Ent-
i Jahren
Rechnung

ungsvor-
r Pflicht
tteln der
ist dem
n bis zu
Arbeiter
rhängen.
auch von
die Vor-
Behörden
zwingen.
ch redak-
graphen
geschieden
hat, so
s 40 ge-
doch so
orm hat
r gewal-
dens hat
begnügt,
größten
t. Aber
reuthisch-
ch jeder
ird, und
gt, wenn
zu wir-
wie nie
chthaus-
und von

einem Reichstage, dessen Mehrheit nur Großes leistet, wenn Liebesgaben für Agrarier bewilligt oder Volksrechte begraben werden sollen, war trotz der günstigen Zeit nicht mehr zu erlangen. Pflicht der organisirten Arbeiter ist es, überall ein wachames Auge zu haben und die Beseitigung großer Uebelstände energisch zu fordern. Noch ehe die jetzt beschlossene Reform durchgeführt ist, muß Material zu neuen Reformen gesammelt werden. Da die Arbeiter auf die Gestaltung der Statuten der Berufsgenossenschaften keinen Einfluß haben, müssen sie ihre Wünsche in der Gesetzgebung zum Ausdruck bringen.

Hamburg.

H. Mollenbuhr.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die landesgesetzlichen Koalitionsverbote und der Deutsche Reichstag.

Am 11. Juni fand im Reichstage die Verathung über die sozialdemokratische Interpellation gegen die einzelstaatlichen Koalitionsbeschränkungen statt, welche vom Staatssekretär Niederding an Stelle des Reichskanzlers beantwortet wurde. Der Abg. Stadthagen begründete dieselbe in einer zweifelhafte, sehr wirksamen Rede, in welcher er treffend nachwies, daß die reußischen, anhaltinischen und braunschweigischen Gesetze gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, die in Preußen sogar noch reaktionärer überboten werden sollen, ebenso wie auch die lübische Antistreifverordnung den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung widersprechen.

Schon 1873 waren selbst Konservative davon überzeugt, daß diese Materie nur von Reichswegen geregelt werden könne. Aber nicht bloß handle es sich um landesgesetzliche Eingriffe in die Reichsgesetze, sondern das anhaltische und reußische Gesetz, die von zwangsvoller Zurückführung des kontraktbrüchigen Arbeiters sprechen, stehen im direkten Gegensatz zu § 889 der Zivilprozessordnung, der diese Zurückführung ausdrücklich verbietet, und außerdem ist es nach dem Reichsstrafgesetzbuch unzulässig, eine an sich straflose Handlung strafbar zu erklären, wenn sie von mehreren gemeinsam geschieht. Das preussische Gesetz vom 24. 4. 1854, das die Koalition ländlicher Arbeiter verbietet, sei damals gegen den Protest der Zentrumskräfte mit geringer Mehrheit zu Stande gekommen.

Wohin es führte, beleuchtete der Redner aus den mit Erntearbeitern abgeschlossenen Verträgen, die so eigenthümlicher Natur sind, daß selbst die italienische Regierung ihre Landsleute vor dem Zug nach Ostbrien warnte. — Aber auch gegen gewerbliche Arbeiter soll mit Ausnahmegeetzen derselben Natur, wie die erst jüngst vom Reichstag abgelehnte Zuchthausvorlage, im Wege der einzelstaatlichen Legislaturperiode vorgegangen werden. Die lübische Verordnung straft die Arbeiter dafür, daß sie von reichsgesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen. Im Interesse der Reichseinheit sowohl, wie der Armen und Unterdrückten möge der Reichskanzler gegen diese Landes-Ausnahmegeetze stramm vorgehen.

Die Erwiderung des Staatssekretärs bewegte sich auf dem Boden der in Nr. 24 (siehe: Gesetz-

gebung und Verwaltung) gekennzeichneten Grundzüge. Das Koalitionsrecht ländlicher Arbeiter sei schon längst der Landesgesetzgebung unterstellt, ebenso sei die die landesgesetzliche Regelung der Kontraktbruchfrage nichts Neues, und Streikpostenverbote habe es schon vor Ablehnung der Zuchthausvorlage gegeben. Die Fassung der lübischen Verordnung sei allerdings, wie er zugeben müsse, geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen, weshalb die Reichsregierung den lübischen Senat um Aufklärung darüber erucht habe. Dieser habe mitgeteilt: Die Verordnung richte sich hauptsächlich gegen die Begleitumstände des Streikpostenstehens. Die Entscheidung, ob ein Reichsrecht verletzt sei, sei Sache des Gerichts; werde dies bejaht, dann verschwinden solche Gesetze von selbst. Aus diesen Gründen habe es der Reichskanzler abgelehnt, mit den Einzelstaaten weitere Auseinandersetzungen zu pflegen.

Dieser juristisch gewundenen Erklärung vermochten selbst die nachfolgenden Redner der Nationalliberalen und des Zentrums nicht zu folgen, obwohl das letztere sich stets als Hüter von Partikularrechten hervorthat. Sowohl Herr Wassermaan, als auch Herr Spahn erklärten die fraglichen Landesgesetze als unvereinbar mit den Reichsgesetzen, und der Letzere empfahl sogar die Bildung einer Reichsinanz zur Kontrolle der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Der Redner der Freisinnigen, Abg. Müller, bezeichnete das lübische Streikpostenverbot als Ausdruck des Mißvergnügens über die Ablehnung der Zuchthausvorlage durch den Reichstag, und der Brauereidirektor Möstke geißelte die Thatsache, daß man von allen Vertragsbrüchen nur den der Arbeiter als Strafobjekt erforen habe.

Auch der Abg. Heine (soz.) griff mit juristischer Schärfe die widerrechtlichen Gesetze an. Der Abg. Graf Klinkowström (kons.) regte sich gewaltig über die Warnung der italienischen Regierung auf und zitierte den Staatssekretär des Auswärtigen, Herr v. Bülow, auf die Tribüne, welcher den Junkern versicherte, daß die bewusste Warnung in einer amtlichen Zeitschrift stand und „offenbar irrtümlicher Information durch Agenten“ ihre Entstehung verdanke. (Große Heiterkeit.) Dem hanseatischen Bundesbevollmächtigten, der die lübische Verordnung mit dem Hinweis auf Lübecks außerordentliche Beiträge zum Material der Zuchthausvorlage vertheidigte, erwiderte der Vertreter von Lübeck, Gen. Schwarz, daß die dortigen Unternehmer sich nicht scheuten, streifende Arbeiter mittelst Uriaßbrieffen im ganzen Lande zu verfechten. Zu Ausschreitungen sei es nur einmal und zwar dadurch gekommen, daß Unternehmer ihre Arbeitswilligen mit Revolvern und Knütteln bewaffneten.

Charakteristisch für den reaktionären Zug der Landesgesetzgebung war die Feststellung des Abg. Wandert (soz.), daß der weimarische Minister selbst erklärt habe, alle vom Reichstag abgelehnten Maßnahmen würden von den Einzelregierungen durch Landesgesetze eingeführt.

Die Debatte brachte zwar kein direktes Gegenwort des Reichstages; sie hat indeß der Reichsregierung und den Einzelregierungen gezeigt, daß ihr Verhalten von der Volksvertretung entschieden

Bei Festsetzung einer Rente soll in Zukunft, wenn weniger als die Vollrente bewilligt werden soll, in allen Fällen der behandelnde Arzt gehört werden, und wenn dieser zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis steht, muß das Gutachten eines anderen Arztes eingeholt werden. Ist ein Verlegter in einer Heilanstalt, dann soll er nur mit seiner Zustimmung in eine andere Heilanstalt überführt werden können. Jedoch ist hier eine Einschränkung vorbehalten, indem die versagte Zustimmung des Verlegten durch die unteren Verwaltungsbehörden ersetzt werden kann.

Soll ein neues Heilverfahren eingeleitet werden und der Verlegte will solches nicht über sich ergehen lassen, dann kann er Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Er hat dann so lange Anspruch auf die bis dahin bezogene Rente, bis das Schiedsgericht entschieden hat.

In den ersten zwei Jahren nach Rechtskraft des ersten Bescheides kann, wie bisher, jederzeit eine Neu festsetzung der Rente stattfinden. In den folgenden drei Jahren kann jährlich nur einmal eine Neu festsetzung erfolgen. Kürzere Fristen sind nur dann zulässig, wenn solche zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Verlegten vereinbart sind. Nach Ablauf von fünf Jahren kann eine Neu festsetzung nur auf Antrag durch das Schiedsgericht erfolgen. Erkennt das Schiedsgericht den Antrag als begründet an, dann setzt es auch den Termin fest, von wann die neue Rente gelten soll. Auf Antrag kann das Schiedsgericht schon vor der Verhandlung durch Verfügung eine anderweitige Festsetzung anordnen.

Renten bis zum Jahresbetrage von M. 60 sollen in vierteljährlichen Beträgen am Beginn des Vierteljahres im Voraus und höhere Renten in monatlichen Beträgen im Voraus durch die Post ausbezahlt werden.

Das Recht auf Rente ruht, wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt. Für Ausländer ruht das Recht auf Rente, so lange sie nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für den Deutschen, wenn er in's Ausland geht und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthaltsort mitzutheilen.

Renten bis zum Betrage von 15 pZt. der Vollrente können auf Antrag des Berechtigten durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Durch die Kapitalzahlung verliert der Berechtigte jeden weiteren Anspruch, auch dann, wenn sein Zustand sich erheblich verschlimmert. Ausländer können, wenn sie dauernd Deutschland verlassen, auf ihren Antrag mit einer Summe in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages abgefunden werden.

Die Versicherten und deren Hinterbliebenen verlieren jeden Schadenersatzanspruch an den Unternehmer auch für den Fall, wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben. Nur wenn sie nachweisen können, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt ihnen der Schadenersatzanspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist der Unfall durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt, dann haben zwar die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften einen Regressanspruch, aber die Versicherten nicht, auch nicht die Hinterbliebenen der durch Unfall

Getödteten, selbst wenn sie nur deshalb keine Renten bekommen, weil sie nicht nachweisen können, daß der Getödtete ihr einziger Ernährer war oder weil sie noch nicht in einer Lage der Bedürftigkeit sind.

Die unehelichen Kinder eines Mannes bekommen weder Rente, noch haben sie einen Schadenersatzanspruch. Der Schadenersatz ist ausgeschlossen, weil der Mann versichert war, und die Rentnerin, weil sie keine ehelichen Kinder sind. Nur die unehelichen Kinder, deren Mutter getödtet wurde, haben Rentenanspruch.

Im Allgemeinen sind die Rechte der Berufsgenossenschaft verstärkt worden. Das Recht, Rente zu bewilligen oder zu versagen, gegeben für die Fälle, wo der Unfall sich durch die Begehung eines Verbrechens oder vorsätzliches Vergehens ereignet hat. Die Berufsgenossenschaften können in den Fällen, in denen der Verlegte aus Anlaß des Unfalls unerschuldet arbeitslos ist, die Rente bis zum Betrage der Vollrente erhöhen. Solcher Freiheiten sind den Berufsgenossenschaften eine ganze Anzahl eingeräumt. Dahingegen haben sie jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf die Vorschüsse durch die Post; 14 bis 15 Monate muß die Post die Renten auszahlen, bevor der Verlegte für die ersten 12 Monate das Geld bekommt. In das Reich die Gelder durch Anleihen beschaffen muß, bedeutet dieser Vorschuß eine Liebesgabe von einigen Millionen Mark für die Berufsgenossenschaften.

Unangenehm wird es von den Unternehmern empfunden werden, daß sie den Reservefonds verstärken sollen und zwar in den ersten drei Jahren einschließlich der Zinsen um 10 pZt. der Einschüßungsbeträge, in jeden folgenden drei Jahren 1 pZt. weniger, bis man nach vorläufiger Rechnung 688 Millionen Mark angesammelt hat.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist den Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht. Außer den bisherigen Machtmitteln der Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse ist dem Vorstande das Recht gegeben, Geldstrafen bis M. 1000 über Unternehmer und M. 6 über Arbeiter wegen Nichtbefolgung der Vorschriften zu verhängen.

Wenn aber der Vorstand keinen Gebrauch von seinem Strafrecht macht und allgemein gegen die Vorschriften verstoßen wird, dann haben die Behörden kein Mittel, die Durchführung zu erzwingen.

Groß ist die Zahl kleiner und lediglich redaktioneller Veränderungen. Obwohl 22 Paragraphen dadurch aus dem allgemeinen Gesetz ausgeschieden sind, weil man das Mantelgesetz gemacht hat, ist doch die Paragraphenzahl um mehr als 40 gestiegen. Also 60 neue Paragraphen und doch geringfügige Verbesserungen! Die Reform hat keine neuen Grundsätze gebracht. Nicht der gewaltige Umwälzung des wirtschaftlichen Lebens hat man Rechnung getragen, sondern sich damit begnügt, einige Unklarheiten aufzuklären und die größten Ungerechtigkeiten ein wenig zu mildern. Aber man hat auch stets den Grundsatz preussischer deutscher Gesetzmacherei beobachtet, wonach jeder Nebelstand als Handelsobjekt betrachtet wird, um nur in die Beseitigung alter Nebel einwilligt, wenn neue dafür geschaffen werden. Die Zeit zu wirklicher, großer Reform wäre so günstig wie nie gewesen; aber von einer Regierung, die Zuchthausgesetzentwürfe und ähnliche Dinge bringt, und vo

Das sanitäre Fleischbeschaugesetz, angeblich zum Schutze der Konsumenten bestimmt, hat die agrarisch gesinnte Reichstagsmehrheit mit Verböten und Erschwerungen der Fleischzufuhr verquickt, um die Viehzüchterinteressen zu begünstigen.

Die beiden Marktsteine der Session bildeten jedoch am Eingange die Militär- und am Ausgange die Flottenvorlage, die letztere mit einem ansehnlichen Gefolge von Steuervorlagen verbunden. Diese beiden Gesetze nehmen der Arbeiterklasse zehnfach, was eine dürftige Reformgesetzgebung ihnen widerwillig gewährte. Das haben nicht bloß die klassenbewußten Arbeiter, sondern selbst die von den Vätern der Lebensmittelvertheuerung mißleiteten christlichen Gewerkschaftler erkannt. Daher kann von Dank und Anerkennung seitens der Arbeiter der Regierung und den Mehrheitsparteien gegenüber keine Rede sein. Das Fazit der Reichstagsession für die gesammte Arbeiterschaft ist: Erneuter Kampf gegen jede Unterdrückung und Gefährdung ihrer Lebenshaltung und Kampf ohne Unterlaß für wirksame Reformen auf allen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten. Ein erfolgreicher Kampf kann aber nur auf der Basis starker Organisation sowohl in wirtschaftlicher, als auch andererseits in politischer Hinsicht geführt werden. Möge die Arbeiterschaft dieser ersten Pflicht immer eingedenk bleiben.

Die Kommission für Arbeiterstatistik ist am Dienstag im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Fleck zusammengetreten. Zunächst standen nachträglich eingegangene Petitionen zu den Erhebungen bezüglich des Gastwirths- und Schankwirthsgewerbes auf der Tagesordnung. In einer scheinbar offiziellen Notiz wird hervorgehoben, daß u. A. die Erbprinzessin von Anhalt, Namens eines Frauenvereins, „noch weitergehende“ Forderungen, als sie die Kommission aufgestellt hat, bezüglich des Kellnerinnenwesens erhoben habe.

Das war nicht schwer, denn die Beschlüsse der Kommission sind, wie wir bereits in Nr. 14 des „Corr.-Blatt“ (s. „Arbeiterschutz“) hervorgehoben haben, so unzureichend, daß für große Kategorien der fraglichen Arbeiter und Arbeiterinnen so gut wie nichts an Schutz dabei herauspringt. Die Kommission hat alle diese Petitionen zur Kenntniß genommen und ist sodann zur Feststellung des Verichts über die angestellten Erhebungen im Gast- und Schankwirthsgewerbe geschritten. Damit war die Aufgabe für diese Tagung erledigt. Wir kommen auf die Kommissionsbeschlüsse demnächst zurück.

Rücktritt eines Fabrikinspektors. Das „Volksblatt“ in Gotha schreibt: „Anlässlich des Scheidens unseres Fabrikinspektors, Herrn Dr. v. Schwarz, hatten die hiesigen Gewerkschaften am Mittwoch Nachmittag eine Deputation an diesen Herrn gesandt, um ihm im Namen der organisirten Arbeiter Gothas den Dank für die sorgsame und unparteiische Führung seines Amtes auszusprechen. Herr von Schwarz war sichtlich erfreut von diesem Beweis der Sympathie, die er sich in den Arbeiterkreisen erworben hat, und sprach dies unumwunden aus.

Leider wird es immer wahrscheinlicher, daß

der Rücktritt des jetzigen Fabrikinspektors kein freiwilliger ist. Welche Ursachen da mitgewirkt haben, wird man schwerlich erfahren, da die theiligtigen Kreise eine begriffliche Zurückhaltung beobachten. Zu gelegener Zeit werden wir jedoch noch ein Wort hierüber zu sagen haben. Der Stellvertreter des Herrn Dr. v. Schwarz soll ein noch jugendlicher Mann aus Stafffurt sein, der am 1. Juli oder 1. August sein Amt antreten wird.“

Soziales.

Ueber das Arbeiterinnenelend in der Tabakindustrie

berichtet die „Gleichheit“ in Nr. 10 Folgendes: Um Arbeitslohn zu sparen, erzeigen bekanntlich die Fabrikanten gern die männlichen Arbeiter durch weibliche und verlegen, wenn möglich, die Fabriken in ländliche Gegenden. Beides trifft zu auf die zehn Zigarrenfabriken des Herrn Schm. in Lobenstein, Schönbrunn, Neuendorf, Wurzbach, Nordthalben, Geroldsgrün u. s. f. Hier sind, abgesehen von den Meistern, ausnahmslos Frauen und Mädchen beschäftigt. Stundenweit kommen sie aus den umliegenden Orten nach den angegebenen Fabriken zur Arbeit. 9 bis 10 Monate werden die Arbeiterinnen in der Hauptfabrik in Lobenstein angelernt. Während dieser Zeit giebt es keinen Lohn, jedoch wird Kost und Logis bezahlt. Ist die Lehrzeit vorbei, so erhalten in Lobenstein die Wickelmacherinnen M. 1,50 bis 2,90 pro Tausend, die Kollerinnen M. 3 bis 4,50. In den anderen Orten wird das Tausend um 10, 20, 30 und in Geroldsgrün gar um 50 \mathcal{M} weniger entlohnt. In dem letzteren Orte meinte der Meister, es sei doch selbstredend, daß hier der Lohn niedriger sei als in Lobenstein, denn — der Tabak müsse transportirt werden, und die Kosten könne der Fabrikant nicht tragen.

Bei den angegebenen Lohnsätzen bringen es die Wickelmacherinnen, wenn sie angestrengt schaffen, pro Woche auf M. 4 bis 5, höchstens M. 6, manche gehen aber auch mit M. 3 nach Hause. Die Kollerinnen verdienen M. 8, in Ausnahmefällen auch wohl M. 10 bis 12. Sollen diese Ausnahmefälle erreicht werden, so halten die Kollerinnen nicht die Essenspause ein, sondern sind auch während derselben fieberhaft thätig. Für die nämlichen Zigarrensorten — Handarbeit — welche in den genannten Fabriken pro Tausend mit M. 7 bis 8 für Wickelmachen und Rollen entlohnt werden, muß der Fabrikant in Hamburg M. 17 bis 18 zahlen. Man sieht, es rentirt sich schon, Fabriken in einer recht entlegenen Gegend anzulegen, wo es willige und billige Arbeitskräfte in Hülle und Fülle giebt. Der Durchschnittsverdienst der Ripperin beträgt M. 1,50 bis 3 die Woche. Und wehe, wenn es dabei passiert, daß ein wenig Tabak an den Rippen haften blieb, dann regnet es Abzüge.

In Nordthalben wurde wegen des angeführten Grundes verschiedentlich den Arbeiterinnen fast der ganze Lohn abgezogen. Eine Ripperin verdiente in der Folge in einem Vierteltage 5 \mathcal{M} , eine Andere gar nur 3 \mathcal{M} . In derselben Fabrik wurden einer Zigarrenmacherin von 450 Zigaretten 79 zurückgeworfen, und als sie darüber in Thränen ausbrach, bekam sie noch Grobheiten und Hohn zu hören.

mißbilligt wird. Insofern durch sie den reaktionären Absichten der Landesregierungen ein Dämpfer aufgesetzt wird und die Rechtsbelehrungen auf die erkennenden Gerichte ihren Einfluß ausüben, hat die Interpellation unserer Genossen zweifellos ihren Zweck erreicht.

Rückblick auf die verfloßene Reichstags-session.

Der Deutsche Reichstag, der am 13. Juni geschlossen wurde, hat eine außergewöhnlich lange und arbeitsreiche Tagung hinter sich, da bekanntlich im Vorjahre der Zuchthausvorlage zu Liebe kein Sessions-schlus, sondern nur eine Vertagung stattfand. Trotzdem ist das Ergebnis dieser Gesetzgebungsarbeit kein so befriedigendes, wie die Arbeiterklasse, den sozialreformerischen Verheißungen entsprechend, es erwarten durfte. Die beiden Versicherungs-novellen zum Invaliditäts- und zum Unfallgesetz, von der Regierungspresse als soziale Thaten ersten Ranges beweihräuchert, sind in Wahrheit nichts Besseres als magere Abschlagszahlungen auf mehrfach in Erinnerung gebrachte Schulversprechen, und daß sie nicht noch magerer ausfielen, ist sicher nicht das Werk der Regierung, die sich auch nicht gegen einen einzigen der reformfeindlichen Verschlechterungsanträge stemmte, dagegen bei jedem sozialdemokratischen Verbesserungsantrag das ganze Gesetz in Frage stellte. Handelte sich's um die Armee oder Flotte, so würde sie den Reichstag sicher heimgeschickt und an die Neuwahlen appellirt haben; aber es waren ja nur Gesetze für die Arbeiter, für welche die Parole lautet: So wenig, als möglich! So zwingt sie die Arbeiterklasse, die Reformpropaganda von Neuem aufzunehmen, noch ehe die Gesetznovellen in Kraft getreten sind. Namentlich hat die Unfallversicherungsnovelle neben wüßigen Fortschritten derartige „Verböserungen“ gebracht, daß sich selbst unsere Arbeitervertreter im Reichstage genöthigt sahen, dagegen zu stimmen. Und das ist die Frucht einer 6 jährigen Reformthätigkeit!

Auch die Gewerbeordnungsnovelle läßt keine rechte Befriedigung aufkommen. Ihr relativ bester Theil, der Schutz der Ladenangestellten, schließt weite Kreise der im Handel Beschäftigten, denen gesetzliche Schutzmaßnahmen mindestens ebenso dringend von Nöthen wären, während die Stellenvermittler-Paragrafen durchaus polizeireaktionären Geistes athmen und der vielberufene Konfektionsarbeiterschut dem bekannten Messer ohne Hest gleich, an dem die Klinge fehlt.

Damit ist das Konto der sogenannten großen Vorlagen bereits erschöpft. Von einiger Wichtigkeit ist nur noch das „Reichsvereinsgesetz“, das materiell die Verbindungsverbote beseitigt und formell die Wirkung hat, den einzelstaatlichen Vereinsgesetzverschlechterungen einen Kiegel vorzuschieben.

Die wirksamste That des Reichstages lag auf negativem Gebiete: die Ablehnung der Zuchthausvorlage. Diese war es, die der Session und dem Reichskurs ihren Stempel aufdrückte. Daß die Beseitigung dieses monströsen Ungeheuers für die Gewerkschaften eine Lebensfrage war, braucht nicht mehr nachgewiesen zu

werden. Wie wenig sich indeß die reaktive Regierungskreise durch dieses Volksurtheil ihrer tendenziösen Ausnahmepolitik einschließen lassen, beweisen die neuerlich systematisch gesetzten Versuche, die Zuchthausvorlage einzelstaatliche Antiformalität zu erzeu. Auch gegen diese widrige Gesetzesmacherei hat sich der Reichstag kurz vor seinem Auseinandergehen mit Entschiedenheit gewendet.

Endlich wären noch einige Schutzverordnungen minderen Werthes, so bez. der Arbeit in Getreidemöhlen, der Arbeit in Zinkhütten, sowie der Verarbeitung Thomasschlacken und ausländischer Thierhaaren zu nennen, an denen der Reichstag jedoch unschuldig war.

Eine Reihe sozialpolitischer Gesetze ist aber diesmal, trotz der langen Tagung, in den Parlamenten vergeblich geblieben und die darauf verwendete Zeit umsonst vergeudet worden. Dies betrifft die Initiativeentwürfe einer Gewerbeordnungsnovelle und eines Reichsberggesetzes sowie die Vorschläge zur Schaffung von Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes — alles Fragen von hoher sozialpolitischer Bedeutung für die Arbeiter, deren gesetzliche Lösung freilich auf dem besten Wege war, den Erwartungen der Versicherungs-novellen zu folgen. Wenn diesen relativen Minderwerth in Betracht gezogen, so könnte man sich über dieses Schicksal beifreuen, falls wenigstens Aussicht vorhanden wäre, daß eine spätere Reichstags-session den Wünschen der Arbeiter mehr entgegenkommen zeigen würde. Nach Analogie der Unfallnovelle steht diese Hoffnung aber auf recht schwachen Füßen, da maßgebenden Parteien sich immer reaktionär entwickeln. Nur wenn die Arbeiterschaft einen energischen Vorstoß zu Gunsten gesetzlicher Reformen zu unternehmen, nur dann werden bürgerlichen Parteien, dem Drucke von unten nachgebend, einige Konzessionen machen. Einige freudliche Symptome in dieser Richtung bot ja jüngste Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Frankfurt a. M. Was dort noch viel verworren zu Tage trat, der Klassengegensatz zwischen dem Unternehmertum und die gegen Geistlichkeit und die Solidarität mit der freien Gewerkschaftsbewegung, bedarf noch der Klärung und Festigung. Es verspricht aber der Arbeiterbewegung eine Zukunft großer Aktionen und Erfolge im wirtschaftlichen, wie auch sozialpolitischem Gebiete.

Die übrige Reichstagsarbeit war meist arbeitfeindlichen Charakters. Ausnahmen hiervon machen nur die Novellen zum Post- und zum Bank- und Münzgesetz, deren erstere neben einigen Verkehrsreformen die Aufhebung der Privatpost brachte. Die sog. Lex Heinze dagegen, Dank der denkwürdigen Obstruktion der Linken ihren ärgsten Auswüchsen beschnitten wurde, enthält noch manche bedenkliche Bestimmungen, während gerade der sog. Arbeitgeberparagraf, durch den die Arbeiterinnen gegen unflüchtige Angriffe seitens der Arbeitgeber oder Vorgesetzten schützen sollte, keine Annahme fand. Das Zentrum ist für diesen volksverräterischen Trick verantwortlich zu machen.

Gure Hilfe sind wir als Sieger aus dem uns aufgedrungenen Kampfe hervorgegangen. Unsere junge Organisation, welche durch jene frivole Aussperrung zertrümmert werden sollte, steht gefestigter als je zuvor da. Wir versprechen aber auch, uns dessen, was die deutsche Arbeiterschaft an den Formstechern gethan, würdig zu zeigen und zwar durch unentwegtes Festhalten an der modernen Arbeiterbewegung, am Klassenkampfe. Ferner werden unsere Kollegen überall da, wo es an materieller Hilfe fehlt, sich dessen erinnern, wie die deutsche Arbeiterschaft uns entgegengekommen ist. An der Solidarität der deutschen und ausländischen Arbeiterschaft und an dem festen Zusammenhalten unsererseits sind die Pläne eines übermüthigen Unternehmertums jämmerlich gescheitert.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen weist in seinem Rechnungsabschlusse für 1899 eine Einnahme von M. 101 217,25 und an Ausgaben M. 81 466,73 nach. Die Kassenbestände in den Verwaltungen und in der Centrale beliefen sich am 31. Dezember v. J. auf M. 74 663,24 (Vermögenszunahme rund M. 20 000). Die Unterstützung bei Streiks erforderte M. 20 522,77 (1898 nur M. 1256), das Fachorgan M. 16 026,16, M. 20 943,04 verblieben den Filialen als Prozente. Der Mitgliederstand hob sich von 9495 (darunter 438 weibliche) in 210 Orten auf 13 224 (darunter 639 weibliche) in 219 Orten.

Zusammengehen aller Arbeiter bei Streiks. Der deutsche Metallarbeiterverband hat mit der Taktik, bei Lohnbewegungen sich der Theilnahme der Gewerksvereinsmitglieder und anders organisirten Arbeiter zu versichern, bei seinem Streik in Striegau gute Erfahrungen gemacht. Ein solches Vorgehen kann den Gewerkschaften nur dringend empfohlen werden, wobei natürlich von Fall zu Fall die Haltung dieser Kreise in Rücksicht zu ziehen ist.

Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien Amerikas. Wie „The Bakers Journal“ mittheilt, gewinnt der Gedanke der Tagarbeit in den amerikanischen Bäckereien immer mehr Boden. „Es kann,“ schreibt das genannte Blatt, „kein Zweifel mehr darüber walten: die Tagarbeit wird in der nächsten Zukunft im Bäckergewerbe sich zu einer Hauptfrage gestalten. Dann wird es sich zeigen, wer sich auf die Seite des wahren Fortschritts stellt und wer Diejenigen sind, die sich der Fluth der Zeit entgegenstemmen und die höchst nothwendigen Reformen, welche ebenso wohl im Interesse des Bäckergewerbes als in demjenigen des Gemeinwohls liegen, zu hintertreiben versuchen.“

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritte Generalversammlung des Zentralverbandes der deutschen Formner und Berufsgeoffen.

Hamburg, den 4.—9. Juni 1900.

Die Verhandlungen fanden in Tütze's Etablissement, Valentinsplatz, statt. Die Tagesordnung lautet:

1. Konstituierung der Generalversammlung und Wahl der Mandatprüfungs- und Geschäftsordnungskommission.

2. Wahl des Bureaus.
3. Bericht des Hauptvorstandes.
4. Bericht vom Ausschuss und von der Revisions- und Preßkommission.
5. Die Vereinbarungen mit dem Metallarbeiterverband.
6. Unsere fernere Taktik bei Streiks und Aussperrungen.
7. Agitation.
8. Statutenberathung und Anträge.
9. Neuwahlen.
10. Verschiedenes.

Nach dem Bericht der Mandatprüfungskommission sind 60 Delegirte, sowie als Gast der Vorsitzende des dänischen Formnerbundes, Subr-Kopenhagen, anwesend. Die Generalkommission der Gewerkschaften ist durch Paeplow-Hamburg vertreten. Dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht zufolge hat sich der Zentralverband in den letzten Jahren ganz erfreulich entwickelt. Er zählte an Mitgliedern:

	Mitglieder nach Listen	Davon vollzahlende	Letztere in Prozenten
1896:	3258	1946	59,7
1897:	4854	3694	76,0
1898:	6155	4646	75,5
1899:	8817	6781	76,9

Es ergibt sich somit seit 1896 eine Mitgliederzunahme um 5559 (bzw. 4835 vollzahlende.) Ende 1899 betrug die Mitgliederzahl jedoch bereits 10 500. Im Jahre 1899 traten 6004 ein und 2417 wieder aus. Die Zahl der Filialen stieg seit 1895 von 62 auf 144. Die Gesamteinnahme des Zentralverbandes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 (inkl. vorjährigem Kassenbestand) M. 157 761,42, die Ausgaben M. 141 003,69; so daß an Kassenbeständen, Bank-, Reservefonds-, Zuschuss- u. c. Konten die Summe M. 16 757,73 verbleibt. Unter den Ausgaben sind zu nennen: Agitation M. 3065,25, Vereinsorgan „Glück auf“ M. 12 532,85, Streiks M. 89 601,47, Reizegeld M. 11 361,16, Arbeitslosenunterstützung M. 329,50, Generalkommission M. 752,40, Verwaltung M. 22 613,33.

Ueber die Agitation der hierzu berufenen Kommissionen wird in eingehender Weise berichtet. Differenzen waren in 53 Orten zu verzeichnen; in 30 Orten wurden sie nach kurzen Verhandlungen beigelegt, meist zu Gunsten der Arbeiter, in 28 Fällen kamen Streiks vor, die 75 Bäckereien mit 1321 Ausständigen betrafen und meist ungünstig für die Arbeiter verliefen. Sie schlossen mit M. 125 649,45 Einnahme und M. 124 960,86 Ausgabe ab.

Schwarz-Lübeck fügt dem Bericht hinzu, daß gegenwärtig die Zahl der organisirten Formner 11 000 beträgt und sonach von den in Deutschland thätigen 49 225 Formnern und 15 851 Hilfsarbeitern 16 pZt. (von ersteren allein 20 pZt.) organisirt seien. Der Reservefonds weise in Einnahme und Ausgabe M. 86 182,92 nach. Es sei nothwendig, einen Reservefonds in Höhe von M. 100 000 anzulegen. Auch rügt er die säumige Abrechnung mancher Zahlstellen, denen die Berechtigung zum Empfang von Streikunterstützung aberkannt werden mußte. In der Debatte wird vor allzu optimistischer Auffassung des Standes der Organisation gewarnt und die Nothwendigkeit des Ausbaues des sogenannten Bunden-Vertrauensmännersystems hervorgehoben. Die Berichte des

Der Meister K. meinte u. A., mit ihren Thränen könne sie den Fußboden waschen; die Arbeiterinnen verdienten noch viel zu viel, eine Mark pro Woche sei reichlich genug! Als eine andere Arbeiterin acht frische Wickel eingerollt hatte, gab es 50 \mathcal{M} Strafe. Für einige Minuten Zuspätkommen wurde eine Arbeiterin gleichfalls mit 50 \mathcal{M} bestraft. Fast in sämtlichen Schmidt'schen Fabriken in Reuß werden die jungen Mädchen mit „Du“ angeredet. Da die Meister H. und G. früher Aufseher über die Zigarrenarbeiter im Zuchthaus waren, so sind die Arbeiterinnen der Ansicht, daß sie von den beiden Herren mit derselben Hochachtung behandelt werden sollten, wie die Zuchthäuser. Zwar meinte im Privatgespräch ein anderer Meister, daß er darin nichts finde, wenn junge, eben der Schule entwachsene Mädchen mit „Du“ angeredet würden, gab später aber zu, daß Manche das als Herabwürdigung empfinden.

Noch schlechter werden die Zigarrenarbeiterinnen in Aachen entlohnt. Für das Rollen erhalten sie pro Rahmen, das ist 250 Stück, 70 \mathcal{M} , für bessere Sorten 80 \mathcal{M} . Dabei müssen die Arbeiterinnen auf 250 Stück sehr oft 50 bis 60 Ueberzigarren (d. h. Ersatz für fehlerhafte Arbeit) machen, während in Wirklichkeit vielleicht nur 2 bis 3 als unbrauchbar zurückgelegt werden. Das Deckblatt müssen sich die Arbeiterinnen selbst zurechten, und infolge der schlechten Qualität des Tabaks wird die Arbeit außerdem noch verlangsamt. Wochenlöhne von 5 und 6 \mathcal{M} . sind der Durchschnitt; die Ripperinnen gehen nicht selten mit 1,60 bis 1,80 \mathcal{M} . am Ende der Woche heim. Die Heimarbeiterinnen erhalten pro Rahmen noch 10 \mathcal{M} weniger, als die Fabrikarbeiterinnen, jedenfalls zum Danke dafür, daß sie die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung und Miete selbst tragen.

Wenn man bedenkt, wie außerordentlich gesundheitsschädlich die Verarbeitung des Tabaks ist und wie überaus angestrengt bei so niedrigen Lohnsätzen die meist im Wachsthum begriffenen Mädchen arbeiten müssen, um die angegebenen Hungerlöhne am Ende der Woche herauszuschinden, mit denen sie ihren Körper wahrlich nicht halbwegs menschenwürdig ernähren können: so braucht man sich nicht mehr zu wundern über das bleiche, krankhafte Aussehen dieser armen Geschöpfe und über den hohen Prozentsatz der Kranken, den die weiblichen Mitglieder der Krankenkasse der Tabakarbeiter stellen. Angesichts dieser Lage der Dinge ist es freudig zu begrüßen, daß unter den Tabakarbeiterinnen mehr und mehr die Erkenntniß sich Bahn bricht, daß die Ausgebeuteten sich selbst helfen müssen durch die Macht der Organisation.

Das Kapitel Kinderausbeutung erfährt durch eine Stelle aus dem Jahresberichte des Hohensteiner Schuldirektors eine charakteristische Bereicherung. Man liest in dem Berichte: „Im Monat Februar d. J. fand eine Zählung der Kinder unter 14 Jahren statt, die im Gewerbe außerhalb der Fabrik regelmäßig thätig sind. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß von den ca. 2400 Schulkindern unserer Stadt, etwa 1450 oder gegen 60 pZt. mit Arbeiten am Webstuhle, oder mit Knüpfen, Treiben, Spulen, Drehen von Quasten, Nähen, Formen zc. beschäftigt sind. Bei manchen Kindern fällt die Arbeitszeit bereits vor

den Beginn des Schulunterrichts und erstreckt bis in die späten Abendstunden hinein.“ Kommentars bedarf diese Darstellung nicht. kennzeichnet das ganze Glend des Lebens Proletariatskinder.

Moderne Barbarei. In Rixdorf anstaltete der Kreis Schulrath Dr. Komorowski Erhebungen über den Umfang der gewerblichen Kinderbeschäftigung. Sie ergaben, daß von 1 Schülern ca. 700 gewerblich arbeiten und darunter 57 unter 10—7 Jahren trotz entgegenstehenden Verbots. Ebenso wurden 186 Kinder verbotswidrig während der Nachtstunden beschäftigt, zum Theil über 12 Uhr hinaus. Es handelte es sich um das Austragen von Waaren, Milch, Zeitungen und um das Aufführen von Regeln zc.

Die Bezahlung ist oft eine ungemein geringe. Ein 13-jähriges Mädchen erhielt monatlich \mathcal{M} . 5 mußte dafür den ganzen Nachmittag auf den Weg sein. Sie mußte täglich zweimal den Weg Rixdorf nach dem Hausvogteiplatz und zurück Fuß machen, wobei es zuweilen 9 Uhr Abends wurde. Knaben, die jeden Nachmittag von 9 bis 7 Uhr zu thun hatten, bekamen für den Monat \mathcal{M} . 3—4. Nach den Mittheilungen der Lehrer zu dreiviertel der gewerblich beschäftigten Kinder während des Unterrichts Neigung, einzuschlafen. Die Gewerbe-Deputation beschloß, die Akten an die Polizeidirektion zu überweisen und diese anfordern, im Rahmen ihrer Befugnisse gegen Uebertretungen der Verordnung energisch vorzugehen.

Die Einkommensverhältnisse in Preußen nach der Aufnahme von 1899 gab es, wie die „Statistische Korrespondenz“ mittheilt, 390 957 (provisische) Personen mit mehr als \mathcal{M} . 3000 Einkommen. Sie bilden mit ihren unselbstständigen Angehörigen nur 4,01 pZt. der Gesamtbevölkerung Preußens. Dazu muß selbst das wissenschaftliche Blatt sagen: „Besonders günstig erscheint dieses Ergebniss wohl keineswegs. Die Haushaltungen mit mehr als \mathcal{M} . 3000 Einkommen begreifen danach einen verhältnissmäßig geringen Bruchtheil des Volkes, obgleich sie bei der städtischen wie bei der ländlichen Bevölkerung nicht nur die wohlhabenden Klassen, sondern auch einen großen Theil der Schicht einschließen, die man als „besseren Mittelstand“ zu bezeichnen pflegt.“

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Streikkosten des Kölner Formstreichers mit der Aussperrung der Formstreicherei Deutschlands, vom 16. Oktober 1899 bis zum 4. Februar 1900, betragen \mathcal{M} . 35 797,48, der verbleibende Ueberschuß betrug \mathcal{M} . 324,10. Von den Zentralverbänden gingen \mathcal{M} . 5921,43, von den Gewerkschaftskartellen \mathcal{M} . 3415,15, von einzelnen Verbandsfilialen \mathcal{M} . 937,25, aus Kollegenkreisen \mathcal{M} . 6003,95 und vom Ausland \mathcal{M} . 3211,85, endlich an sonstigen Einnahmen \mathcal{M} . 141,10 ein. Der Vorstand des Verbandes dankt den Gebern in folgenden Worten:

„Arbeiter, Gesinnungsfreunde! Indem wir Euch hierdurch die Abrechnung unseres 13- wöchigen Ausstandes unterbreiten, sagen wir Allen, welche uns durch ihre Unterstützung zum Siege verholfen haben, unseren Dank. Nur durch

verschwinden müsse. Kundenguß, der seit Jahren verfertigt, sei als Streikarbeit nicht zu betrachten. Schließlich empfahl er nochmals die Ansammlung eines Reservefonds von mindestens M. 100 000, um vollgerüstet allen Ereignissen gegenüber zu stehen. Folgende beiden Resolutionen gelangen zum Beschluß:

I. „Die Generalversammlung des Zentralvereins der Former erklärt es als ein nothwendiges Mittel, um die Kämpfe der Former so viel wie möglich zu deren Gunsten zu beeinflussen, daß die ohne Genehmigung des Hauptvorstandes unternommenen Kämpfe weder vom Hauptvorstand, noch von den Organisationen unterstützt werden dürfen, dagegen wird der Hauptvorstand bezw. werden die Hauptvorstände verpflichtet, nach dort, wo ernstere Differenzen ausgebrochen sind, die zum Streik führen könnten, sofort einen Beauftragten zu entsenden. Zu diesem Zweck ist der bestehende Kartellvertrag zwischen Metallarbeiterverband und Zentralverein der Former auch auf diesen Punkt auszudehnen, und zwar in der Weise, daß der Uebertritt von einer Organisation in die andere verweigert wird, sofern die Verweigerung der Unterstützung hierzu die Veranlassung ist.“

II. „Alle sogenannte Streikarbeit ist zunächst anzufertigen; die Anfertigung derselben kann nur verweigert werden, wenn, 1. die streikenden Kollegen derjenigen Gießereien, von wo die Arbeit verschickt wird, 2. diejenigen Kollegen, welche die Streikarbeit anfertigen sollen, und 3. der Hauptvorstand oder die von ihm bevollmächtigten Vertrauensleute darüber beschloffen haben.“

Bei der nachfolgenden Statutenberathung wurden folgende Aenderungen beschlossen: der Wochenbeitrag, bisher 20 \mathcal{M} , wird auf 30 \mathcal{M} erhöht, ebenso die Delegirtensteuer pro Quartal von 10 auf 15 \mathcal{M} .

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Beseitigung der Akford- und Stückarbeit, eventuell Einführung fester Lohn- und Akfordtarife unter Zugrundelegung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Minimallohnes“.

§ 5 wird wie folgt abgeändert: „Von der Beitragsleistung sind entbunden: 1. kranke Mitglieder, sofern die Dauer ihrer Krankheit 14 Tage übersteigt und innerhalb 8 Tage nach Beginn derselben bei der Ortsverwaltung angemeldet worden ist; 2. ausgesteuerte Mitglieder.“

Zu § 9 (Vorstand) wird beschlossen, den Vorstand aus sieben Personen bestehen zu lassen, und zwar aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Sekretär und vier Beisitzern.

§ 15 setzt in seiner neuen Fassung fest, daß die Zahlstellen 80 pZt. der Beiträge, sowie die Beitritts- und Delegirtengeelder ohne Abzug an die Hauptkasse abzuführen haben.

Der § 28 (Schlußbestimmung) lautet in der neuen Fassung:

Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dieselbe von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschloffen wird. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung des Vereins vorhanden sein, so beschließt die letzte Generalversammlung über die Verwendung desselben. Sollte eine Generalversammlung nicht mehr stattfinden, so ist dasselbe einem gleiche Ziele verfolgenden Verbands zu überweisen.

Die Uebertrittsbestimmungen werden in der Weise abgeändert, daß es im Absatz 3 heißt: Kollegen, die vom Auslande kommen und den Nachweis führen können, daß sie dort einer ähnlichen Organisation 52 Wochen angehört und ihren Verpflichtungen derselben gegenüber voll und ganz nachgekommen sind, werden als vollberechtigt anerkannt und erhalten in der ersten Zahlstelle eine Reiseunterstützung von M. 1. Eine Ausnahme ist nur gegenüber den Kollegen zulässig, die auf dem Seewege kommen. Dieselben erhalten M. 2 ausbezahlt.

Auch das Reiseunterstützungs-Reglement wird in einigen Punkten abgeändert. Ueber die Arbeitslosenunterstützung, bezw. deren Gleichstellung mit der Reiseunterstützung entspinnt sich eine längere Debatte, in der der Vorstand und Redakteur für dieselbe eintreten, während einige Vertreter diese vom prinzipiellen Standpunkte aus bekämpfen.

In namentlicher Abstimmung erklärt sich die Generalversammlung mit 38 gegen 20 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen, im Prinzip für die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung.

Ein Antrag Claußen-Hamburg, die Arbeitslosen-Unterstützung auf M. 1 pro Tag (wöchentlich M. 6) festzusetzen mit der Maßgabe, daß die Gesamthöhe derselben M. 40 nicht übersteigen darf, wird angenommen.

Es gelangt alsdann das Streik-Reglement zur Berathung.

Der Antrag des Hauptvorstandes und Ausschusses: „Die Unterstützung beträgt pro Mitglied M. 14 pro Woche (bisher M. 12), außerdem für jedes Kind M. 1“, wird angenommen, ebenso der folgende Antrag: „Die Unterstützung aus der Hauptkasse beginnt nach siebentägiger Dauer der Arbeitseinstellung und wird am Schlusse der ersten Woche bezahlt.“ Außerdem wird beschloffen, daß nur diejenigen Mitglieder, die 52 Wochen (bisher 26) dem Verein angehören, als vollberechtigte Mitglieder Anspruch auf Streikunterstützung haben.

Umzugskosten bis zu M. 40 kann der Vorstand gewähren, wenn das Mitglied mindestens 52 Wochen dem Verein angehört, das Gesuch von der Ortsverwaltung befürwortet ist und der neue Wohnort vom alten mindestens 10 km entfernt ist. Reise- und Arbeitslosenunterstützung werden aufgerechnet, nicht aber Streik- und Gemafregeltenunterstützung. Ferner wurde der Vorstand beauftragt, zum Selbstkostenpreise ein Buch über die Geschichte des Formerberufs herauszugeben.

Bei dem Punkt „Agitation“ wurde über die Befoldung der Vertrauensleute debattirt, wobei aus Rheinland-Westfalen der Antrag vorlag, das Gehalt des dort angestellten Vertrauensmannes (M. 30 pro Woche) auf die Hauptkasse zu übernehmen. Schwarz-Lübeck vertritt die Ansicht, daß die Hauptkasse mit diesen Kosten nicht belastet werden dürfe. Um rücksichtlich der anderen Bezirke kein Präjudiz zu schaffen, wurde der Antrag abgelehnt und den rheinisch-westfälischen Zahlstellen empfohlen, die Befoldung aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Lübeck, der des Ausschusses in Hamburg, wo auch das Fachorgan erscheint. Die Preßkommission hat ihren Sitz in Mannheim, die Revisionskommission in

Ausschusses und der Rechnungscommission werden entgegen genommen und dem Vorstand Decharge ertheilt.

Ueber Punkt 5, „Vereinbarung mit dem Metallarbeiterverband“, *) referirt der Verbandssekretär Münzner-Lübeck, der sich gegen eine völlige Verschmelzung des Verbandes mit dem der Metallarbeiter erklärt, weil diese zur Folge haben würde, daß sich nur ein Theil der Formern diesem Verband anschließen würde. Er empfahl die Annahme des vereinbarten Entwurfs.

Derselbe genügt den Vertretern von Leipzig, Stiel und Berlin nicht. So lange die zwei Organisationen weiter beständen, sei eine einheitliche Aktion unmöglich. Jetzt stehe es jedem Mitgliede frei, sich der Organisation mit dem niedrigsten Beitrag anzuschließen. Von einem bedingungslosen Uebertritt der Formern in den Metallarbeiterverband solle keine Rede sein. Das Organ „Glück auf“ dürfe nicht eingehen. Schwarz-Lübeck will den Bestand des Zentralvereins der Formern unter allen Umständen gewahrt wissen. Nach langer stürmischer Debatte (über Debattenschluß wurde namentlich abgestimmt!) und nachdem konstatirt wurde, daß die vom Einigungskongreß in Gotha gewählte Sechser-Kommission noch zu Recht besteht, wurde folgende von Grenz-Leipzig beantragte Resolution in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 2 Stimmen angenommen:

„Die am 13. April 1900 veröffentlichte Vereinbarung des Vorstandes des Zentralvereins der Formern mit dem Vorstande des Deutschen Metallarbeiterverbandes, betr. der Einigungsbestrebungen der in beiden Verbänden organisirten Formern, genügt den Formern nicht vollständig.

Es bleibt daher die auf dem Formertag zu Ostern 1899 in Gotha gewählte Einigungscommission bestehen.

Die Kommission veranlaßt eine nochmalige gemeinschaftliche Verhandlung mit den Vorständen beider Organisationen auf den von ihr im Dezember 1899 zu Hamburg geschaffenen Entwurf.

Gleichbedeutend, ob die Vorstände eine nochmalige Verhandlung ablehnen oder eine Zusammenkunft zu Stande kommt, und ob eine Einigung der Vorstände erzielt wird oder nicht, die organisirten Formern beider Organisationen behalten sich in allen Fällen das endgültige Entscheidungsrecht über das, was in der ganzen Angelegenheit geschehen soll, vor.

Zur endgültigen Entscheidung betreibt die Kommission die Einberufung eines Kongresses der in beiden Organisationen organisirten Formern.

Der Kongreß ist zu gleichen Theilen von den in beiden Organisationen organisirten Formern zu beschicken.

Die Höhe der Majorität, mit welcher bindende Beschlüsse für die organisirten Formern beider Verbände gefaßt werden sollen, muß vor Zusammentritt des Kongresses von den Formern bestimmt werden. (Ob vielleicht $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ Majorität entscheidet.)

Ausgehend von der Ansicht, daß über das Organisationsverhältniß der Formern nur dieselben

allein zu verfügen haben, wird die Einigungscommission aufgefordert, diese Resolution zu den übrigen zu machen und mit oder gegen das Einverständnis der Vorstände beider Organisationen in direktem Verkehr mit den Formern, Sektionen, Zahlstellen u. s. w. durch Zeitung, Zirkular, Flugblatt oder sonst wie zu treten.

Bis zur endgültigen Lösung der der Kommission gegebenen Aufträge bleiben die zwischen den Vorständen unter dem 13. April geschaffenen Verbindungen bestehen.“

Nach dem Bericht der Preßkommission lag gegen die Redaktion des „Glück auf“ keine Beschwerde vor; derselben wird Decharge ertheilt.

Ueber die „Taktik bei Streiks und Aussperrungen“ referirt Schwarz-Lübeck. Er verurtheilt den unvorbereiteten Ausbruch und planlosen Verlauf vieler Streiks, von denen der Vorstand erst nachträglich in Kenntniß gesetzt werde. Kenntniß der örtlichen Arbeitsverhältnisse, Bezugnahme auf die Hilfsarbeiter, die für die Organisation gewonnen werden müssen, Ansammlung von Lokalfonds und Unterlassung jeder vorzeitigen Veröffentlichung über geplante Lohnbewegungen, sowie Innehaltung des Statuts seien Voraussetzungen des Erfolges. Der Leipziger Streik habe den Formern viele Lehren ertheilt, die zu beherzigen sich alle Formern angelegen sein lassen müßten. Wo große Massen in den Streik träten, müsse der Kampf schnell entschieden werden. Wenn Streiks länger als vier Wochen dauerten, dann sei in den meisten Fällen keine Aussicht mehr auf Erfolg.

Ein wichtiger Punkt sei die Frage der Streikarbeit. Einzelne Fabriken fertigen stets für andere Unternehmer Arbeit an, die dann selbstverständlich auch angefertigt werde, wenn in den Buden der Auftraggeber der Ausstand ausgebrochen sei. Dürfe man die das Anfertigen von Streikarbeit verweigernden Formern als Streikende betrachten? Nein, in diesem Falle handele es sich nur um Arbeitslose. Zwischen Streikarbeit und Streikarbeit müsse man äußerst subtil unterscheiden.

Auch wegen mißliebiger Meister dürfe nicht gestreift werden und durch Vermeidung von Streiks wegen einzelner Maßregelungen könnten neue Maßregelungen vermieden werden. Die Arbeitswilligen solle man ruhig links liegen lassen und bei der Bewilligung von Umzugskosten sei große Vorsicht zu empfehlen.

Ueber diesen Punkt wurde den ganzen nächsten Tag über verhandelt, besonders über den Begriff und die Behandlung der Streikarbeit. Die Redner von Berlin und Leipzig halten bindende Beschlüsse, bezüglich der Streiks und Aussperrungen, als bedenklich, da sich in der Wirklichkeit Vieles anders gestalte. Es sei zweckmäßig, daß bei Ausbruch eines Streiks ein Mitglied des Hauptvorstandes sofort nach dem betreffenden Ort reise, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen. Nur so könne der Vorstand ein wahres Bild über die Situation gewinnen.

Von anderer Seite wird eine klare Formulierung des Begriffes „Streikarbeit“ vermißt und eine solche von der Generalversammlung gefordert. Schwarz-Lübeck resumirt, daß die Delegirten einig in der Beurtheilung der wilden Streiks seien und daß der Berufsstolz gegenüber den Hilfsarbeitern

*) Zur Vorgeschichte des Kartellvertrages siehe Nr. 21 des „Correspondenzblattes“ d. 39.

Braunschweig. Zu Vorsitzenden werden Schwarz und Münzner-Lübeck, zum Sekretär Bremer-Lübeck gewählt. Die Gehälter des zweiten Vorsitzenden und Sekretärs (bisher M. 1560) werden auf M. 1820 erhöht und dem ersten Vorsitzenden für die Führung der Kassengeschäfte ein Manfogeld von M. 100 bewilligt. Der Redakteur Claußen wird im Gehalt den besoldeten Beamten gleichgestellt.

Nach kurzem Bericht der Beschwerdekommision erfolgt der Schluß der Generalversammlung am 9. Juni Mittags.

Zehnter Kongreß der deutschen Steinarbeiter.

G o t h a , 4.—10. Juni 1900.

Der Kongreß der deutschen, durch Vertrauensmänner zentralisirten Steinarbeiter war durch 56 Delegirte besetzt, welche 95 Orte mit 8137 organisirten und 12033 inorganisirten Steinarbeitern vertraten. Der Rechenschaftsbericht liegt gedruckt vor. Nach diesem sind die Zahlstellen von 184 im Jahre 1898 auf 228 in 1899 gestiegen. Die Zahl der Organisirten betrug am 16. Juli 1899 10400 Mann, eine Steigerung gegen das Vorjahr von ca. 600. Diesen Organisirten stehen nach einer Zählung im Jahre 1899 an den beteiligten Orten selbst noch 16341 nicht Organisirte gegenüber. Im Ganzen giebt es aber 136000 Stein- und Hülsarbeiter in Deutschland. Welch ein riesiges Feld harret da noch der Beackerung! Die Beiträge beliefen sich 1899 auf M. 70587,43, eine Steigerung von M. 28107 gegen das Vorjahr 1898. Für die Agitation wurden M. 6700 verausgabt, wozu noch das zur Agitation herausgegebene Organ, der „Steinarbeiter“, und Flugschriften hinzukommen. Nicht gerechnet sind die Agitationskosten, welche von den einzelnen Orten selbst bestritten werden. Die Ausstände vom Jahre 1899 umfassen 39 Orte, wovon die meisten erfolgreich waren. Internationale Beziehungen wurden mit der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Dänemark und Belgien gepflegt. Die Gesamtrechnung der Geschäftsleitung pro 1899 beläuft sich auf M. 186884,16 Einnahme und M. 176822,90 Ausgabe, so daß ein Kassenbestand von M. 10061,26 verbleibt. Nach dem persönlichen Bericht des Geschäftsleiters belief sich die Einnahme vom Januar 1900 bis 25. Mai auf M. 51375,85, die Ausgabe auf M. 35017,14, sodaß ein Bestand von M. 16385,71 verbleibt.

Die Kontrollkommission berichtet, daß ein gegenüber den bedeutenden Summen, die seit 1897 durch die Hände der Geschäftsleitung gingen, geringfügiges Manko von M. 279 in der Zentralkasse zu verzeichnen war, das durch Ueberlastung des Geschäftsführers entstand. Eine Erleichterung für den Letzteren sei nothwendig. Es wurde nach langer Debatte beschlossen, das Manko dem Geschäftsführer zu erlassen und ihm künftig 1^o/₁₀₀ Manfogeld bei voller Haftung zu gewähren. Ferner wurde beschlossen, die von den einzelnen Orten geleisteten Beiträge im Rechenschaftsbericht der Geschäftsleitung hervorzuheben, die Jahresabrechnung 3 Monate nach Jahresluß zu veröffentlichen und die Thätigkeit der Kontrollkommission auf die Regelung von Beschwerden gegen die Zentralleitung zu beschränken. Den wichtigsten Punkt des Kongresses bildete die

Organisationsfrage. Die lose Zentralfation wurde vielfach als mangelhaft empfunden und es hat sich das Bedürfnis nach einer strafferen mehr zusammenfassenden Organisation geltend gemacht und es wurde aus den Reihen der Steinarbeiter der Wunsch nach Errichtung eines Zentralverbandes laut. Wie in fast allen Gewerkschaften entstand hierüber auch in der Steinarbeiterorganisation eine lange Polemik, welche zumeist im Fachorgan ausgefochten wurde. Das führte nun dazu, daß auf dem diesjährigen Kongreß als einer der ersten Punkte die Organisationsfrage auf die Tagesordnung gestellt wurde.

Der Referent, ein Vertreter des Pirnaer Steinbruchgebiets, wies die Schwächen der jetzigen Organisation nach und plädirte für die Errichtung eines Verbandes der Steinarbeiter Deutschlands für den er einen Paragraphenentwurf als Vorlage unterbreitete. Der Korreferent bezeichnete dies als „Verbandsuniform“ und die vorgeschlagene Unterstüßungen als ungenügend. Schließlich wurde die vorgeschlagene Aenderung der Organisationsform mit 40 gegen 13 Stimmen abgelehnt während ein von der Geschäftsleitung beantragter „Leitfaden“, der die Vertrauensmännerorganisation als bewährt und für die Zukunft maßgebend bezeichnet, angenommen wurde. Darnach ist der Beitrag freiwillig, und seine Höhe wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgesetzt, jedoch nicht unter 30 $\%$ pro Woche. Die Beitragsmarken sind nur von der Geschäftsleitung zu beziehen und von jedem gesammelten Beitrag auf diese 25 $\%$ abzuführen. Als organisirt gelten nur solche Steinarbeiter, die regelmäßig ihre freiwilligen Beiträge bezahlen und ihre dem Beitragsbuch beigefügte statistische Lohnkarte regelmäßig ausfüllen. Arbeitslose und Kranke sind vom Beitrag befreit. Wanderunterstützung wird halbjährlicher Beitragszahlung gewährt. Sie wird von der Zentralleitung übernommen und kilometerweise (2 $\%$ pro km) berechnet. Außerdem wird noch Kranken- und Nothfallunterstützung gezahlt. Weitere Unterstützungsanträge wurden abgelehnt.

Hierauf kam eine Resolution zur Verhandlung, in welcher der Kongreß erklärt, daß tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen zur Regelung und Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Dauer und für den Wirkungsbereich der beiderseitigen Organisationen zu befürworten seien. Durch solche Abschlüsse würde die Organisation als die rechtliche Vertretung des Arbeiters anerkannt und der korporative Arbeitsvertrag an die Stelle des individuellen Vertrags gesetzt. Der Kongreß beauftragte deshalb den Zentralausschuß, mit der in Köln a. Rh. (am 14. Juni) zusammentretenden Generalversammlung des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte und ebenso mit sonstigen lokalen Unternehmerorganisationen des Steinarbeitergewerbes in Verbindung zu treten und ihr diesbezügliche Anträge auf folgender Grundlage zu unterbreiten: a) Einführung der achtstündigen Arbeitszeit. b) Einführung (soweit möglich) der Lohnarbeit. c) Einführung einer einheitlich über ganz Deutschland verbreiteten Gliederberechnung, und d) Durchführung aller in hygienischer Hinsicht bereits durch Gesetz erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen.

Die Resolution wurde nach kurzer Debatte, in welcher empfohlen wurde, die Dauer der Vereinbarung stets nur auf kurze Zeit festzusetzen, damit sie rechtzeitig reviviert werden könne, einstimmig angenommen.

Die Anstellung und Besoldung des Kassiers wurde mit 41 gegen 12 Stimmen beschlossen, eine Lohnerhöhung der übrigen Beamten jedoch in Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse abgelehnt. Ueber die Streiks wurde berichtet, daß im Jahre 1899: 11 Angriffs- und 35 Abwehrstreiks vorkamen. Die Streikunterstützung wurde für Verheirathete auf M. 12, für Ledige auf M. 10 und Zuschuß für jedes Kind auf M. 1 pro Woche festgesetzt.

Streiks und Aussperrungen sind von der Geschäftsleitung gleich zu behandeln. Bei Unterhandlungen muß ein Kollege zugezogen werden, der mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist. Bei größeren Streiks ist die Geschäftsleitung beauftragt, eine Extrasteuer zu erheben und sind hierzu Marken à 50 \mathcal{G} auszugeben.

Bezüglich der Agitation wurde beschlossen, jährlich einige größere Agitationstouren zu veranstalten.

Zu dem Punkt „Fachpresse“ wird berichtet, daß die Einnahme für das Fachblatt M. 13 823, die Ausgabe M. 10 508 betragen habe. Das Interesse am Fachblatt sei im Wachsen begriffen. Mit der Thätigkeit des Redakteurs war man einverstanden, doch wurde die obligatorische Einführung des Fachorgans abgelehnt.

In die Statistik soll eine Rubrik für die Pfastersteinarbeiter aufgenommen werden.

Ferner wurde bezüglich der Maifeier möglichst Arbeitsruhe beschlossen; wer an der Arbeitsruhe verhindert ist, soll gehalten sein, eine Maimarke zu kleben. Im August jedes Jahres soll eine Extrasteuer von M. 1 erhoben werden. Die Geschäftsleitung wurde beauftragt, eine Denkschrift über die Lage der Steinarbeiter dem Bundesrath und Reichstag zu unterbreiten. Die Beschickung des internationalen Kongresses wurde abgelehnt, dafür aber zwei Vertreter zum nächsten Gewerkschaftskongress bestimmt.

In die Zentralleitung, welche in Berlin belassen wird, werden gewählt: Mitsche als Geschäftsführer, Schmidt als Redakteur, Hirtmann als Kassier. Die Kontrollkommission wird nach Leipzig gelegt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Berliner Straßenbahndirektion fordert durch neue Maßregeln die öffentliche Entrüstung heraus. Sie hat wiederum einige Angestellte wegen Agitation entlassen und kimmert sich den Teufel um ihr gegebenes Wort, Maßregelungen nicht eintreten lassen zu wollen. Ebenso wenig macht es ihr Kopfschmerzen, daß sie durch ihr wortbrüchiges Verhalten das Ansehen des Berliner Oberbürgermeisters schädigt, der mit seiner Autorität für die Einigung eingetreten war und dessen Namen gleichsam für die Aufrechterhaltung des Vergleichs bürgt. Natürlich hat die „Stumm'sche Post“ an diesen Erzeissen der Straßenbahndirektion ihre herzlichste Freude. Sie betrachtet den Unternehmer als „Herr und König auf seinem Eigenthum“, der

einen Arbeiter, wenn er sich mit Anderen koalirt, nach Belieben entlassen kann.

Die Straßenbahn-Angestellten sind aber bestrebt, einen neuen Streik zu vermeiden; sie haben wieder die Vermittelung des Oberbürgermeisters angerufen, der sie auch annahm. Die Direktion, hinter der einflußreiche Leute stehen, scheint es aber unter allen Umständen auf eine zweite Machtprobe abgesehen zu haben. Kommt es zum Kampf, dann sind die Straßenbahner der Sympathieen der deutschen Arbeiterklasse sicher.

In Tuttlingen werden durch das Verhalten der Schuhfabrikanten neue Differenzen heraufbeschworen. Sie suchen die vereinbarte 10stündige Arbeitszeit durch Ueberstundenarbeit zu umgehen und treffen durch Verabredung sorgfältige Auswahl unter den einzustellenden Arbeitern.

Der Konflikt im Berliner Bäckergewerbe ist beseitigt. Die Meister gestanden in der Arbeitsnachweisfrage den Arbeitern ein Vertretungsrecht zu.

Der Breslauer Tischlerstreik dauert fort. Ueber 900 Arbeiter sind noch ausständig.

Die Lohnbewegung der Stettiner Seeleute ist nach einer 3 monatigen Dauer zu Gunsten der Arbeiter beendet. Die Meher haben die Forderung, Erhöhung der Feuer um M. 5 und des Ueberstundenlohnes um 10 \mathcal{G} anerkannt. Die Vereinbarung ist auf die Dauer von 2 Jahren, vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1902 abgeschlossen worden.

Die Schornsteinfeger-Gehülfen Hamburgs haben ohne Streik eine Verständigung mit der Innung herbeigeführt. Bisher waren die Gehülfen hauptsächlich auf Trinkgelber angewiesen, vom 1. Oktober ab sollen sie M. 15, vom 1. April nächsten Jahres an M. 18 erhalten.

Die Textilarbeiter Leipzigs, die das Verlangen der Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit an den Unternehmerverband gestellt hatten, beschlossen, von einem Streik vorläufig noch Abstand zu nehmen. Die abgelehnte Forderung wird zu gelegener Zeit wieder gestellt werden.

Dänemark. Achtung, Tabakarbeiter! In elf Kopenhagener Fabriken befinden sich 500 Tabakarbeiter im Streik; 400 weitere werden in den nächsten Tagen dazu kommen. Auch in den Provinzen ist die Lage unsicher.

England. Ueber den Dockersstreik berichtet der „Vorwärts“: Die unmittelbare Veranlassung des Streiks ist die Beschäftigung von Nichtverbändlern durch die Firma Scrutton. Gleichzeitig wird auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bezweckt, vor Allem eine Erhöhung des Lohnes von 7 Pence auf 9 Pence pro Stunde bei Tag und von 9 Pence auf 1 Schilling pro Stunde bei Nacht.

Am Mittwoch, 13. Juni, wird aus London berichtet:

Die „Shipping Federation“ trifft Vorkehrungen, um dem Streik der Arbeiter in den Albert-Docks zu begegnen. Es sind Unterkunftsräume für 500 Ersatzleute geschaffen; 300 sind bereits eingestellt und auf die von den Streikenden verlassenen Schiffe vertheilt. Die Führer der „Dockers Union“ und zahlreiche Ausständige veranstalteten heute Morgen einen Aufzug bei den West-Indian und South-west-Indian Docks. Auch wurden verschiedene Versammlungen abgehalten. Es heißt,

daß eine Anzahl der Arbeiter der letztgenannten Docks gleichfalls die Arbeit niedergelegt haben.

Schweden. Bauarbeiter-Aussperrung beendet. Nachdem in der Angelegenheit der Aussperrung der Arbeiter des Baugewerbes nunmehr die Arbeitgeber und Arbeiter erklärten, sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen, schlug Letzteres vor, die Arbeit am Montag wieder aufzunehmen, das Schiedsgericht werde sodann ein Urtheil in der Streitfrage abgeben. Den Vorschlag nahmen die Arbeitgeber und Arbeiter an. Die Wiederaufnahme der Arbeit soll am Montag erfolgen.

Aus Unternehmerkreisen.

Die deutschen Buchbindereibesitzer haben vor kurzem in aller Stille einen Arbeitertrugverband geschaffen, der einen Schutz gegen „unberechtigte und zwangsweise geforderte Erhöhung der Löhne“ und gegen eine davon abhängige Preisvertheuerung bilden soll. Als Zweck der Vereinigung ist vorgelesen: a) „Unberechtigte“ Bestrebungen der Arbeitnehmer, die darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, und insbesondere die zu diesem Zweck geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinschaftlich abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen, b) die gemeinsame Interessen berührenden Angelegenheiten zu berathen und die bezüglichlichen Beschlüsse zur Geltung und Ausführung zu bringen, c) die berechtigten Interessen der im Buchbindereigewerbe und in den verwandten Geschäftsbetrieben Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu „schützen“ und zu „fördern“. — Die Arbeiter werden von dieser liebevollen Fürsorge sicher gerührt sein.

Im Tapeteuring, dem terroristischsten aller derartigen Unternehmerrgeilde, dessen Statut und Maximen bei der Reichstagsberathung der Zuchthausvorlage eine große Rolle spielten, kracht es bedenklich. Nachdem der Beauftragte des Ringes, Eigemann-Berlin, sich außer Stande sah, den Widerstand der Mitglieder gegen die strenge Durchführung des § 27 (Einkauf der Materialien nur bei solchen Fabriken, die an Nichtmitglieder keine Waaren liefern) zu überwinden, hat derselbe sein Amt niedergelegt, in der Erkenntniß, daß ein Abschneiden des Materialbezugs unmöglich ist.

Unternehmerterrorimus gegen Arbeiter. Die Münchener Schreinermeister und Bauarbeiter hindern Arbeiter, die anderwärts ihr Brot verdienen wollen, an der Arbeit, weil bei ihnen ein Streik auszubrechen droht. Das Baugewerksamt zu Hannover verbreitet eine vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Frankfurt a. d. O. herausgegebene schwarze Liste mit den Namen von 240 ausländigen Mauern, mit dem Hinweis auf den Leipziger Beschluß des Innungsverbandes vom 14. September 1897 (Nichteinstellung von Arbeitern aus Streiforten).

Auch das christliche Unternehmertum mahregelt. Die Firma Andraé in Siedeln bei Krefeld hat wegen Differenzen über den Inhalt einer Arbeitsordnung 400 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße geworfen.

Einer neuen Berrufserklärung bedienen sich die Ruhrbergwerke, indem sie mißliebige Arbeiter mitten im Monat, statt am Schlusse desselben ent-

lassen. Die solcherweise auf die Straße Gekosten erhielten wochenlang keine Arbeit. An der Schwäche und Zersplitterung der Arbeiterorganisation liegt es, daß die Bergwerksdirektionen sich solche Maßregeln ungestraft herausnehmen dürfen.

Aus Handels- und Gewerkekammern.

Der neueste Bericht der Gewerbekammer zu Leipzig verräth ungestillte Sehnsucht nach einer neuen Zuchthausvorlage gegen die Arbeiterausstände. Es heißt nämlich darin:

„Daß es bei den Arbeitsausständen ohne Ausschreitungen und theilweise Gewaltthätigkeiten den Arbeitswilligen gegenüber selten abgeht, davon liefern die darauf bezüglichlichen Gerichtsverhandlungen hinreichende Beweise. (??) Umso mehr mußte es befremden, daß die gegen derartige Vorkommnisse gerichtete Gesetzworlage der Reichsregierung vom Reichstag nicht einmal einer Kommissionsberathung für würdig erachtet, sondern einfach abgewiesen wurde. Mag es sein, daß die Fassung der Vorlage zu wünschen übrig ließ, durch eine engere Berathung hätte sich aber unseres Erachtens die Vorlage recht wohl annehmbar gestalten lassen. Durch die Art der Verwerfung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes ist lediglich den extremen Parteien eine Freude bereitet worden. Ob von irgend einer Seite die Initiative zu einer neuen Vorlage ergriffen werden wird, bleibt abzuwarten. Sollen die Zustände sich nicht noch mehr verschärfen, als es ohnehin der Fall ist, dann werden für Diejenigen, die sich dem Terrorismus der Streiker bezw. deren Führer nicht fügen wollen, schützende Maßnahmen nicht unterbleiben dürfen. Wie nöthig solche Maßnahmen sind, mag der Umstand beweisen, daß in manchen Gewerkszweigen die Gesellen und Arbeiter, ermunthigt durch die Durchsetzung ihrer Forderungen durch Ausstände, ein solches Verhalten beobachten, gegen welches die Arbeitgeber völlig machtlos sind, und es gewinnt den Anschein, als wena dieselben garnicht mehr Herr in ihren eigenen Betrieben sind.“

Vielleicht versteht die sächsische Regierung den Schmerz der edlen Künstler zu würdigen und ergreift die Initiative zur Wiederaussharrung der Zuchthausvorlage, nachdem selbst Polizeiverordnungen, die die sübische weit hinter sich zurücklassen, fruchtlos geblieben sind. Von Leipzig, der Handels-, Industrie- und Intelligenzstadt hätte man freilich Besseres erwartet.

Vom Arbeitsmarkt.

Arbeitsmarkt im Mai 1900. Bei 62 deutschen Arbeitsnachweisen mit vergleichbaren statistischen Daten waren im Mai 45917 (1899: 38591) offene Stellen und 46476 (39087) Arbeituchende gemeldet, so daß auf je 100 offene Stellen 101,2 (101,3) Arbeituchende entfielen. Gegenüber dem April d. J., der pro 100 offene Stellen nur 96,7 Arbeituchende aufwies, hat sich die Lage etwas zu Ungunsten der Arbeiter gewendet. Der „Arbeitsmarkt“ berichtet auch über Betriebseinschränkungen in der Textilindustrie und im Baugewerbe mit stellenweiser Ueberfüllung des Arbeitsmarktes und in

letzterem mit so erheblichen Niedergängen, daß der Rückschlag auch in der Holzindustrie bemerkbar wurde.

Arbeiterschutz.

Folgen der landwirthschaftlichen Kinder- ausbeutung. Ein noch nicht 4 Jahr altes Kind, von seinem Vater als Unternehmer einer Landwirthschaft damit beschäftigt, Kohlrabi in die Oeffnung einer Grümmaschine zu werfen, gerieth mit der Hand in die Maschine und verlor den Ringfinger der linken Hand. Sein Vater beanspruchte für den Unfall von der Berufsgenossenschaft Entschädigung, wurde aber in allen Instanzen, auch vom Reichsversicherungsamt, abgewiesen, da das Kind nicht als beschäftigter Arbeiter zu betrachten sei. Seine Thätigkeit sei als eine spielartige, tändelnde zu bezeichnen und könne keine nennenswerthe Unterstüßung des Vaters bei dessen Arbeit gebildet haben. — Wäher wurde aber der Forderung eines völligen Verbots solcher Kinderarbeit stets entgegen gehalten, daß die Landwirthschaft auf dieselbe nicht verzichten könne. Das Bestehen solcher Zustände ist ein Brandmal für unser hochgepriesenes Zeitalter der Humanität!

Was die preussische Regierung unter dem Schuß der ausgebeuteten Slowaken- jungen versteht. Zu Anfang dieses Jahres wurde von amtlichen Erhebungen über die Lage der armen Slowakenjungen berichtet; die Erhebungen hatten den Zweck, der Ausbeutung dieser unglücklichen Menschen ein Ziel zu setzen. Jetzt kam die Presse nämlich Folgendes mittheilen:

Die kleinen Maulesallen-Händler scheinen sich jetzt der besonderen Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden zu erfreuen. Unter den in letzter Woche aus Preußen Ausgewiesenen befindet sich ein halbes Duzend 15- bis 17 jähriger „Klempner- Lehrlinge“ österreichisch-ungarischer Nationalität, welche sämmtlich durch Verfügung des Polizeidirektors zu Nixdorf als „lästige Ausländer“ des Landes verwiesen worden sind. Ihre Lehrmeister scheint auch das Schicksal der Ausweisung betroffen zu haben, denn in der Liste fungiren auch zwei ältere „Klempner und Händler“ aus Oesterreich-Ungarn, welche Nixdorf abgeschoben hat.

Ist das nicht eine Sozialpolitik, der preussischen Regierung würdig? Gibt es ein probateres Mittel gegen das Elend, daß die Armen in Berlin vertragen, als wenn man sie veranlaßt, den deutschen Staub von den Pantoffeln zu schütteln?

Keinen Bauaufseher aus Arbeiterkreisen bekommt Würzburg, da die liberal-demokratische Gemeindevertretung einen dahingehenden Antrag des Magistrats ablehnte mit der Motivirung, daß ein Bedürfnis dafür nicht vorhanden sei.

Ein Mitwirkungsrecht bei der Baukontrolle beansprucht der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister für die Vertrauensmänner der Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Auf eine diesbezügliche Eingabe war der Minister der öffentlichen Arbeiten, wie die „Nordb. Allg. Ztg.“ berichtet, grundsätzlich damit einverstanden, daß der gegebenen Anregung entsprochen wird, wenn die Theiligung der Vertrauensmänner in der Weise erfolgt, daß sie neben den berufenen polizeilichen Organen thätig sind und sich besonders die

außerterminliche Ueberwachung der Bauausführungen angelegen sein lassen.

Das Sachverständniß der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft in allen Ehren — aber ein Aufsichtsrecht in eigener Angelegenheit hat doch schwere Bedenken gegen sich. Die Kontrolle muß nothwendiger Weise darunter leiden. Als Sachverständige reichen Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen neben den amtlichen Bau-Inspektoren vollständig aus und haben gegenüber den Ersteren den Vorzug der Unparteilichkeit. Es ist zu beklagen, daß die preussische Regierung sich gegen diese in Süddeutschland durchgeführte Forderung so lange sträubt, dafür aber den Bauunternehmern die bedenklichsten Zugeständnisse macht und die Baukontrolle dadurch verschlechtert.

Frauen- und Arbeiterschutz in Belgien. Die sozialistische Frauenliga veranstaltet im „Volks- haus“ zu Brüssel regelmäßige Vorträge über die Arbeiterschutzgesetzgebung, die von einer Frau, Mel. Janssens, gehalten werden. — Für eine gesetzliche Regelung der Sitzgelegenheit für weibliche Handelsangestellte verwendet sich die belgische Liga zur Verbesserung der Lage der Frau durch Petition an das Handelsministerium. — In Deutschland soll, der Erklärung des Staatssekretärs v. Posadowsky zufolge, diese Frage im Wege der Bundesrathsverordnung geregelt werden; doch hat die Regierung seitdem nichts darüber verlauten lassen. Die Handelsangestellten mögen sich rühren, damit die Angelegenheit nicht in Vergessenheit geräth.

Frankreich. Der Handelsminister Millerand erließ eine Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 2. November 1892 betr. das Verbot der Verwendung von Frauen und Kindern zu Arbeiten, die ihre Gesundheit und Sittlichkeit gefährden. Durch die Verordnung wird die Beschäftigung von Frauen, Mädchen und Kindern in einigen gesundheitsgefährlichen Metallindustrien verboten.

Arbeiterversicherung.

Zur „Reform“ des Krankenversicherungsgesetzes.

Seltene Reformpläne sind es, die in Regierungskreisen bezüglich der Krankenversicherung geschmiedet werden. Eine Novelle zu diesem Gesetz ist nothwendig geworden, um die Lücke zwischen der Kranken- und Invalidenfürsorge auszufüllen, welche letztere nach der letzten Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes mit der 27. Krankheitswoche beginnt, während die gesetzliche Krankenkassenfürsorge nur bis zur 13. Woche reicht. Zwar hatten unsere Genossen im Reichstage beantragt, die Invalidenunterstützung von der 14. Woche an beginnen zu lassen, weil die Versicherungsanstalten in Besitz größerer Mittel sind, als die Krankenkassen. Aber ihr Begehren wurde abgelehnt und eine Erweiterung der Krankenunterstützung auf die Dauer von 26 Wochen schon damals in Aussicht gestellt.

Diese Frage behandelte ein von Regierungsrath Dr. Hoffmann (vortragender Rath im preussischen Handelsministerium speziell in Krankenkassenangelegenheiten) verfaßter Aufsatz im „Preussischen Verwaltungsblatt“, der in Folge der Erweiterung

stehenden Beamten von der Gemeinde bestellt werden (die Gehälter natürlich zu Lasten der Masse). Letzteres nennt er „Angliederung der Verwaltung der Ortskrankenkasse an die Verwaltung der Gemeinde, bez. des Kommunalverbandes.“

„Sollte diese Angliederung aber nicht gelingen, dann müßte jedenfalls das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erweitert werden. Insbesondere müßte dieselbe das Recht erhalten, Mitglieder des Vorstandes und Kassenbeamte, welche ihre Amtspflicht verletzen, zu entfernen, Ausgaben zwangsweise in den Etat einzustellen und den Vorstehenden zur Beantwortung ungeleglicher und unbefugter Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung anzuweisen.“

Dieses Programm schlägt der beabsichtigten Entlassung und Erweiterung der Kassenleistungen aber geradezu in's Gesicht. Denn es legt den Unternehmern höhere Beiträge auf und soll dazu führen, die Verbilligungsbestrebungen der gegenwärtigen Ortskassenverwaltungen hinsichtlich der Höhe der Arzt- und Arzneikosten illusorisch zu machen. Außerdem würde die Stärkung des Unternehmereinflusses sicher eine Herabdrückung der Kassenleistungen bewirken und die Arbeiter als Versicherte blieben die Geschädigten, während sich Unternehmer als Beitragzahlende und Lieferanten (Ärzte, Apotheker) die Hände waschen. Ungeachtet ist noch kein Attentat auf Arbeiterrechte angekündigt worden, als es hier von Seiten eines Regierungsvertreters geschieht, der nach seiner Stellung im öffentlichen Leben Anspruch darauf erhebt, ernst genommen zu werden. Nicht sachliche, nicht rechnerische oder soziale, dem Interesse der versicherten Arbeiter dienende Gründe, sondern politische Vorurtheile bilden in der angeedeuteten „Reform“ die Triebfeder.

Schon längst war es der Bureaukratie ein Dorn im Auge, daß die Arbeiter, ihr Selbstverwaltungsrecht benutzend, die in der Verwaltung der freien Hilfskassen bewährten Kräfte aus ihren eigenen Kreisen als Ortskassenbeamte anstellten und damit auch manchem politisch geächteten Manne die Möglichkeit gewährten, sein Können auch ferner in den Dienst der Arbeitersache zu stellen. Dies in Zukunft unmöglich zu machen, die Ortskassen, gleich den Invalidenversicherungsanstalten, einer Armee von Militäranwärtern auszuliefern, bei denen Unterwürfigkeit nach oben und schneidiges Auftreten gegen die Versicherten alle sonstige Sachkenntnis der Arbeiterverhältnisse ersetzt, das ist der wahre Zweck des tendenziösen Nachwerks, das sich, gleich dem Wolf im Schafspelze, in den Mantel einer „Reform“ hüllt. Betrachtung ist die richtige Antwort der Arbeiterklasse gegen ein solches unterfrostenes Attentat auf ihre Rechte!

Aber damit darf man sich in Arbeiterkreisen keineswegs begnügen. Eine Krankenkassenkommission ist in der nächsten Session sicher zu erwarten, und es ist nicht Zufall, daß gerade ein Regierungsvertreter diese reaktionären Pläne zuerst der Öffentlichkeit unterbreitet. Man kann daher auf gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen der Novelle gefaßt sein. Und dagegen in der Öffentlichkeit zu protestieren, ist die heiligste Pflicht

der Arbeiterklasse, wenn sie ihr Volksrecht gegen derlei Annexionsgelüste schützen will. Eine Agitation, gleich der gegen die Zuchthausvorlage, muß allenthalben aufloben, damit die Regierung gewahrt wird, daß sie auch die „verschiedenen Gründe“ der Arbeiterklasse und nicht bloß die der Unternehmer zu respektieren hat. Nieder mit dem Attentat gegen die Selbstverwaltung der Arbeiter!

Gewerbegerichtliches.

Neue Gewerbegerichte werden in Sachsen nicht mehr zugelassen. Gleichwie in Leipzig-Amtshauptmannschaft und Merane, so wurde neuerdings auch in Pirna und Leisnig, beides Städte mit starker industrieller Entwicklung, die Errichtung eines Gewerbegerichts wegen angeblichen Mangels an Bedürfnis abgelehnt.

Bei den Gewerbegerichtswahlen in Koblenz siegte die Gewerkschaftsliste der Arbeitnehmer mit knapper Mehrheit (377 gegen 373 Stimmen) gegen die Christlichen. In Nürnberg wurde von den Arbeitnehmern die Gewerkschaftsliste, von den Arbeitgebern die Mischmaschliste gewählt.

Wegen Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte petitioniert der Ausschuß des deutschen Handlungsgehilfenverbandes zu Hamburg im Auftrage des in Hannover abgehaltenen fünften deutschen Handlungsgehilfenverbandes beim Reichstage.

Für das Kreis-Gewerbegericht Uckermünde, das zwei Kammern in Uckermünde und Pasewalk umfaßt, wurde seitens des Vorstehenden zur bevorstehenden Wahl nur ein einziges Wahllokal bestimmt, sodaß die in Torgelow beschäftigten Metallarbeiter ihr Wahlrecht nur nach Zurücklegung von 13 km Eisenbahnfahrt ausüben können und event. die Fabriken einen halben Tag geschlossen bleiben müßten. Bei diesem Zustand haben 1898 von 500 dortigen Wählern nur 17 gewählt. Ein Gesuch um Errichtung eines Wahllokals in Torgelow lehnte der Vorstehende kategorisch ab. Die Arbeiter wollen sich ihr Wahlrecht durch Beschreiten des Beschwerdewegs sichern.

Justiz.

Die Begründung des Oberverwaltungsgerichtsentcheidens in der Verwaltungsstreitsache gegen den Vorstehenden des Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter A. Brey-Hannover wegen Nichterreichung der Mitgliederliste wird in Nr. 12 des Organs des bezügl. Verbandes, im „Proletarier“, veröffentlicht. Wir kommen auf das umfangreiche Schriftstück wegen Raummangels erst in nächster Nr. zurück.

Die im Lübecker Boykottprozeß angeklagten drei Mitglieder der Kartellkommission, sowie der mitangeklagte Redakteur des „Lübecker Volksboten“ wurden am 14. d. Mts. kostenlos freigesprochen. In Lübeck ist also der Boykott nicht strafbar.

Im Monat Mai wurden nach der neuesten Zusammenstellung des „Vorwärts“ wegen Vergehen und Handlungen im Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung 1 Jahr 4 Monate 2 Wochen Gefängnis und M. 1368 Geldstrafe verhängt,

der Krankenfürsorge eine Mehrbelastung der Krankenkassen um etwa ein Sechstel der heutigen Ausgaben herausrechnet. Um sowohl den Arbeitern, als auch den Arbeitgebern höhere Beiträge zu ersparen, wäre nun eine Entlastung der Krankenversicherung an anderer Stelle notwendig gewesen: nämlich eine Abwälzung der Fürsorge für Unfallverletzte während der ersten 13 Wochen auf die Unfallversicherung, die von Rechtswegen für alle Unfallfolgen aufzukommen hätte. Aber bekanntlich wurden alle diesbezüglichen Anträge unserer Genossen abgelehnt, auch der Kompromißantrag des Reichstags, der diese Krankenfürsorge auf die Dauer von 4 Wochen herabsetzen wollte. Dr. Hoffmann sucht die Entlastung auf dem Gebiete organisatorischer Umgestaltung der Krankenkassen zu erreichen, — oder vielmehr und mit größerem Recht kann man sagen: er versucht, mit dieser einfachen Ausdehnung der Krankenfürsorge eine Umgestaltung der Organisation der Krankenkassen zu verwickeln, die den Deckmantel für längst bekannte reaktionäre Entrechtungspläne bildet.

Dr. Hoffmann will die Entlastung dadurch erreichen, daß leistungsfähigere Träger der Krankenversicherung geschaffen werden durch die Zentralisation der Krankenkassen. „Die bestehende Zersplitterung soll beseitigt werden. An die Stelle der heutigen Ortskrankenkassen, die in der Regel nur für die in einem Gewerbszweige beschäftigten Personen errichtet sind, soll für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden nur eine Ortskrankenkasse treten, der alle im Bezirke der Kasse beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören müssen.“ Als Beispiel für die Leistungsfähigkeit solcher großen Kassen führt Hoffmann die Leipziger Ortskrankenkasse an, die bei Beiträgen in Höhe von drei Prozent des Lohnes Krankenunterstützung für 34 Wochen, Familienunterstützung (freien Arzt, Arznei und Sterbegeld) und in verhältnismäßig großem Umfange Rekonvaleszentenpflege in Heimstätten und durch Bädereisen gewährt.

Ganz schön, und wir würden gewiß gegen eine Vereinheitlichung der Krankenkassen nichts einzuwenden haben, wenn auch die dadurch herbeigeführte Entlastung an Verwaltungskosten gerade bei den von den Arbeitern verwalteten freien Hilfskassen nur wenig und bei den von den Unternehmern verwalteten Betriebskassen, deren Verwaltungskosten gänzlich vom Unternehmer getragen werden, garnicht in's Gewicht fällt, sondern für die Einheitskassen im Gegentheil belastend wirkt. Nur muß den Arbeitern bei Verzicht auf die Anerkennung ihrer freien Hilfskassen die Garantie geboten werden, daß ihr Selbstverwaltungsrath in den Einheitskassen nach jeder Richtung hin unangetastet bleibt.

Die „Zentralisation“ Dr. Hoffmann's ist aber ein eigenartiges Stückwerk; sie will die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen „aus verschiedenen Gründen nicht beseitigen, sondern fortbestehen lassen und nur die Gemeindefassen und freien Hilfskassen zu Gunsten allgemeiner Ortskassen aufsaugen. Im Jahre 1898 waren im deutschen Reiche 22 607 Krankenkassen mit 8 770 057 Mitgliedern vorhanden. Davon entfielen auf

8512 Gemeindefrankenkassen	1 409 731	Mitgl.
4582 Ortskrankenkassen	4 078 958	"
7139 Betriebskrankenkassen	2 280 641	"
84 Baukrankenkassen	18 810	"
606 Innungskrankenkassen	159 154	"
1683 freie Hilfskassen	824 588	"

Nach der Hoffmann'schen Zentralisation blieben also 7829 Krankenkassen mit 2 458 605 Mitgl. nach wie vor zersplittert, und zwar gerade diejenigen, die durchschnittlich die wenigsten Mitglieder haben. Denn nach der 1898er Statistik entfielen im Durchschnitt auf jede

Gemeindefasse:	165,6	Mitgl.
Ortskasse:	890,2	"
Betriebskasse:	319,4	"
Baukasse:	223,9	"
Innungskasse:	262,6	"
freie Hilfskasse:	490,0	"

Die Betriebs-, Bau- und Innungskassen sind also neben den Gemeindefassen in weit höherem Maße Zwergebetriebe als die Hilfskassen; trotzdem sollen die letzteren ihre selbstständige Existenz verlieren, während die drei erstgenannten Arten aus verheißten Gründen, jedenfalls aus Rücksicht darauf, daß in ihnen das Unternehmertum schaltet und waltet, bestehen bleiben sollen. Als Gründe für die Aufhebung der freien Hilfskassen bezeichnet Hoffmann deren Ausnahmestellung, daß dieselben Mitglieder nur nach vorgängigem Gesundheitsattest aufnehmen und den übrigen Kassen das größere Risiko zuschöben, und ferner, daß in ihnen die Arbeitgeber keinerlei Beitragspflicht haben. Beides ist richtig; indes trifft das erstere z. Th. auch für die Betriebs-, Bau- und Innungskassen zu, da Unternehmer jederzeit im Stande sind, die mit höherem Krankheitsrisiko belasteten Arbeiter zu entlassen. Dafür könnten auch bezeichnende Thatsachen angeführt werden. Andererseits besteht bei den Betriebskassen die Ausnahme, daß der Unternehmer die Verwaltungskosten trägt, was ebenfalls die Aufhebung dieser Kassen rechtfertigen würde. Diese Argumentation Dr. Hoffmann's ist also völlig mißglückt.

Der wahre Charakter der „Reform“ als eines lediglich gegen die Selbstverwaltung der Arbeiter gerichteten Schlags tritt aber in Dr. Hoffmann's folgenden Ausführungen hervor: „Zur Beseitigung der Gemeindefversicherung aber würde man sich nur ungern entschließen können, wenn die Einrichtung der Verwaltung der Ortskrankenkassen so bliebe, wie sie nach dem bestehenden Gesetze ist, wenn die Arbeiter in der Verwaltung die Oberhand behielten und nicht dem Mißbrauch der Kassenverwaltung zu politischen Zwecken oder gar zur Terrorisirung der Versicherten, der Ärzte, der Apotheker und der sonstigen Lieferanten der Kasse energisch gesteuert würde.“

Mit Recht fragt man sich: was hat diese Einschränkung der Selbstverwaltung der Arbeiter noch mit der Entlastung der Krankenkassen zu thun? Dr. Hoffmann will den vorstehend ange deuteten Zweck seiner Reform dadurch erreichen, daß die Arbeitgeber zur Zahlung der Hälfte des Beitrages verpflichtet werden, dafür aber auch die Hälfte des Vorstandes und der Generalversammlung wählen und daß ferner der Vorsitzende und die angu-

darunter wegen Beleidigung von Unternehmern oder deren Stellvertretern 5 Personen zu 5 Monaten 6 Wochen Gefängniß und 4 Personen zu M. 1 Geldstrafe, ferner wegen vereinsgesetzlicher Uebertretungen 13 Personen zu M. 300 Geldstrafe und wegen groben Unfugs 5 Personen zu M. 138, endlich 2 Personen wegen Hausfriedensbruch zu M. 100 Geldstrafe.

Kartelle, Sekretariate.

Gegen die Errichtung von Arbeitersekretariaten stimmen sich die Lokalorganisationen. Sie beschloffen auf ihrem Kongress zu Pankow folgende Resolution:

„In Erwägung, daß mit der Gründung von Arbeitersekretariaten, wie sie in der letzten Zeit in verschiedenen Städten Deutschlands geschehen ist, die wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter nicht gebessert und gefördert werden können, auch die gewerkschaftliche Organisation dadurch nicht gefördert wird, beschließt der Kongress, die Gründung von Arbeitersekretariaten nicht weiter zu befürworten.“

Jedoch sind die Delegirten der Ansicht, daß es wohl nöthig ist, an jedem Orte gewerkschaftliche Kartelle resp. Kommissionen zu bilden, die in unparteiischer Weise die Regelung aller örtlichen Vorgänge im gewerkschaftlichen Leben übernehmen, soweit dies von den einzelnen Organisationen nicht selbst besorgt wird.“

Demnächst wird man behaupten, daß die Sekretariate nichts als Institutionen der Kartellverbände sind und prinzipiell bekämpft werden müssen.

Ein neues Arbeitersekretariat ist in M ü h l h e i m a. M a i n am 17. Juni errichtet worden und beginnt seine Thätigkeit am 1. Juli d. J. Adresse: Peter Zahn, Mühlheim a. M., Wiesenstr. 3.

Die Gründung eines Arbeitersekretariats ist für H a r b u r g in Aussicht genommen.

Ueber das Gewerkschaftshaus bringt Wilhelm Spohr in der Egidischen Anschauungen nachstrebenden Zeitschrift „Eruistes Wollen“ einen Artikel, der den Gedanken enthält, daß „kein Künstler oder Denker es verschmähen sollte, seine Kraft anzubieten, wo heimlich oder laut so Viele nach Bildung und Schönheit schreien“.

Diese Anregung wird offenbar in Künstlerkreisen Beachtung finden. Schon sehen wir, wie allein aus Dankbarkeit für die Beseitigung der lex Heinze Maler und Bildhauer sich drängen, das Haus der Arbeiter mit Kunstwerken von ungeahnter Schönheit zu schmücken.

Ein Gewerkschaftshaus soll in A l t o n a - O t t e n s e n errichtet werden. Für den Plan war das Berliner Muster vorbildlich.

Die Stelle eines Gewerkschaftsbeamten für die Kreiscommission der neutralen Gewerkschaften des Lennethals zur Unterstützung des Hohenlimburger Arbeiterssekretärs wird mit M. 1800 Gehalt zum 1. Oktober ausgeschrieben.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Berliner Sonderorganisationsgelüste. Berlin hat sich als „Lokale Vereinigung der Polstere“ eine neue Tapeziererorganisation gebildet. Angeblich sollen die unrichtige Taktik des Zentralverbandes der Tapezierer, sowie die nachtheiligen Abmachungen vor dem Einigungsamt die Gründe der Abspaltung sein. Gründe sind ja billig wie Brombeeren, wenn gewisse Leute der Verbandsdisziplin überdrüssig sind. Nur muß man sich wundern, daß solche Zerstörer der Gewerkschaftsbewegung in manchen Arbeiterkreisen noch als zielbewußte Arbeitervertreter gelten können.

Der Verband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten hielt am 10. Juni in Berlin seinen 10. Verbandstag ab. Der Verband zählt mehr als 15 000 Mitglieder. Die Wirthschaftsgenossenschaft hat in ihren 15 verschiedenen Niederlagen in 15 Städten einen Umsatz von M. 656 13 erzielt. Die Einnahmen des letzten Jahres betragen M. 914 248, die Ausgaben M. 894 546. Durch die Verhandlungen ging ein müder Zug. Die Begründung einer Krankenkasse wurde abgelehnt. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt. Der Vorsitzende hielt einen längeren Vortrag über die Mission des Verbandes einst und jetzt. Die wirthschaftlichen Forderungen des Verbandes, die einst zu seiner Begründung führten, seien im Wesentlichen erfüllt. Die Verbandsmüdigkeit, die sich bemerkbar mache, müsse überwunden werden. Die Mitglieder seien zu sehr an die Erfolge gewöhnt. Erreicht sei die Reform der Personalverhältnisse, ferner günstige Bestimmungen für Festsetzungen von Dienststunden und eine Besserung der Gehaltsverhältnisse. Für die weitere Thätigkeit des Verbandes komme in Betracht die Pflege des Korpsgeistes, der Geselligkeit, der Wohlfahrtspflege und der wirthschaftlichen Hilfsinstitute. Ein anderes Feld bleibt dem Verband auch nicht mehr, nachdem er sich das Rückgrat hat brechen lassen. Der Geschäftsführer gab unverhohlen seiner Unbefriedigung über die Lage des Verbandes Ausdruck. Wenn auch 1970 Mitglieder zugetreten sind, so sei doch die Fahnenflucht von 1200 zu bemerken. Auch der Redakteur der „Deutschen Postzeitung“ war mit den Fortschritten der Auflage der Zeitung unzufrieden. Ein Kommerz beschloß den Abend.

Mittheilungen.

Vom „Correspondenzblatt“ sind folgende Nummern vergriffen:

Jahrg. 1899: Nr. 1, 2, 4, 12, 13, 23, 24, 30, 31, 34.

Jahrg. 1900: Nr. 2, 6, 8, 12, 13 und 19.

Genossen, die im Besitz überzähliger oder unbenutzter Exemplare dieser Nummern sind, werden freundlichst ersucht, diese dem Verlag des „Correspondenzblattes“ zu übermitteln.

C. Legien
Hamburg 6, Marktstr. 15, II.